

DE

Dieser Text wird allein zum Zwecke der Information zugänglich gemacht.

Eine Zusammenfassung dieser Entscheidung ist in allen Amtssprachen der Gemeinschaft im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

***Fall Nr. COMP/M.4662
– SYNIVERSE / BSG***

Nur der EN Text ist verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 8(1)

Datum: 4.12.2007



Brüssel, den 4.12.2007

K(2007) 5984

**NICHTVERTRAULICHE
FASSUNG**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4.12.2007

**über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt
und dem EWR-Abkommen**

(Sache COMP/M.4662 – SYNIVERSE / BSG)

(nur die englische Fassung ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 57,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 5. Juni 2007, in dieser Sache das Verfahren einzuleiten,

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

gestützt auf die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen²,

gestützt auf den Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in dieser Sache³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. EINLEITUNG

- (1) Am 5. Juni 2007 ging nach Artikel 4 und aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 („Fusionskontrollverordnung“) die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens bei der Kommission ein, wonach beabsichtigt ist, dass das Unternehmen Syniverse Technologies, Inc. („**Syniverse**“, Vereinigte Staaten von Amerika) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Aktienkauf die Kontrolle über das Drahtlosgeschäft des Unternehmens Billing Services Group Limited (Bermuda) erwirbt.
- (2) Mit Entscheidung vom 10. Juli 2007 wurde festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen gibt. Daher wurde in dieser Sache das Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung eingeleitet.

II. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

- (3) Syniverse, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Syniverse Holdings, Inc., bietet weltweit Technologiedienstleistungen für Unternehmen an, die im Bereich der drahtlosen Telekommunikation tätig sind. Syniverse wird öffentlich an der New Yorker Börse gehandelt. Syniverse arbeitet für Kunden in mehr als 50 Ländern, die sich über Nord-, Mittel- und Südamerika, den asiatisch-pazifischen Raum, Europa, den Nahen Osten und Afrika erstrecken. Die von Syniverse angebotenen Dienstleistungen umfassen Datenclearing für Roaming, Lösungen im Bereich der Nummernübertragbarkeit, intelligente SS7⁴-Netzsignalisierungslösungen, Sprach- und Daten-Roaming sowie verschiedene andere Interoperabilitätslösungen.
- (4) Der BSG-Konzern⁵, der an der Londoner Börse notiert ist, ist ein weltweiter Anbieter von Lösungen für Zahlungsverarbeitung, Datenclearing, Zahlungsabwicklung und

² ABl. C ... vom200. , S.

³ ABl. C ... vom200. , S.

⁴ SS7 ist ein Signalisierungsprotokoll für den Aufbau von Fernsprechverbindungen.

⁵ Im Jahr 2003 erwarb die private Beteiligungsgesellschaft ABRY Partners gleichzeitig BC Holdings I Corporation, die Muttergesellschaft von Billing Concepts, Inc. und von Enhanced Services Billing, Inc., sowie von Avery Communications deren Thurston Communications Corporation mit den beiden Tochtergesellschaften für Abrechnungsdienste für Betreiber von Telefonie-Ortsnetzen ACI Billing Services, Inc. und HBS Billing Services Company, um hieraus die Billing Services Group, LLC zu bilden. Im Juni 2005 wurde die Billing Services Group LLC als Billing Services Group Limited („BSG“) in den Alternative Investment Market (AIM) der Londoner Börse aufgenommen. Im August 2005 erwarb

Risikomanagement für Diensteanbieter in den Bereichen drahtgebundene (Festnetz), drahtlose und WiFi-Kommunikation. Der BSG-Konzern ist in zwei Geschäftsbereichen tätig: drahtlose Telekommunikation und drahtgebundene Telekommunikation. Das Zusammenschlussvorhaben betrifft ausschließlich das Drahtlosgeschäft. Die beiden wichtigsten Tochtergesellschaften des BSG-Konzerns im Bereich des Drahtlosgeschäfts sind Billing Services Group Luxembourg S.a.r.l. („BSG Luxembourg“) und BSG Clearing Solutions Asia Limited („BSG Asia“) (BSG Luxembourg und BSG Asia sowie deren Tochtergesellschaften werden im Folgenden „BSG“ genannt). BSG erbringt hauptsächlich weltweite Datenclearing- und Finanzclearing-Dienste für im Bereich der drahtlosen Telekommunikation tätige Unternehmen. Der BSG-Konzern behält seinen Geschäftsbereich für drahtgebundene Telekommunikation bei, den er in Nordamerika betreibt.

III. DER ZUSAMMENSCHLUSS UND DIE VERWEISUNG

- (5) Das Zusammenschlussvorhaben umfasst den Erwerb des Drahtlosgeschäfts von BSG (BSG-Zielgeschäft) durch Syniverse gemäß der am 1. April 2007 geschlossenen Vereinbarung über den Erwerb von Aktien. Durch den Erwerb wird die alleinige Kontrolle übertragen, weshalb das Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung darstellt.
- (6) Das Zusammenschlussvorhaben hat keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 der Fusionskontrollverordnung, da der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen nicht mehr als 2,5 Mrd. EUR beträgt. Das Vorhaben kann jedoch nach dem Fusionskontrollrecht von fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, Griechenland, Spanien, Portugal und Slowenien) überprüft werden.
- (7) Die Anmelderin stellte am 24. April 2007 gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung einen begründeten Verweisungsantrag (Formblatt RS). Da keiner der Mitgliedstaaten die Verweisung ablehnte, wurde die Sache automatisch an die Kommission verwiesen und von der gemeinschaftsweiten Bedeutung des Zusammenschlusses ausgegangen.

IV. DIE RELEVANTEN MÄRKTE

A. Sachlich relevanter Markt

- (8) Die Anmelderin macht geltend, die relevanten Geschäftstätigkeiten für die Zwecke dieses Vorhabens seien Teil eines weltweiten Marktes für Fakturierungsdienste für Mobilfunknetzbetreiber („MNO“, mobile network operator), auf dem ein Umsatz von mehreren Milliarden Dollar erzielt werde. Sie schätzt den Gesamtwert des Weltmarktes für Fakturierungsdienstleistungen auf mehr als 5 Mrd. USD. Fakturierungsdienstleistungen umfassen eine Reihe von Aufgaben. Auf der Einzelhandelsseite stellen die Anbieter von Fakturierungsdiensten den Mobilfunknetzbetreibern Plattformen bereit, über die diese den Mobilfunkteilnehmern direkt alle Mobilfunkdienstleistungen in Rechnung stellen können, die die Teilnehmer in Anspruch genommen haben, einschließlich Telefonate, SMS-Mitteilungen und

BSG über eine Holdinggesellschaft die EDS IOS GmbH, die in BSG Clearing Solutions GmbH umbenannt wurde, und im März 2006 erwarb BSG United Clearing Limited.

Datenübertragungen. Auf der Großhandelsseite erbringen die Anbieter von Fakturierungsdiensten für die Mobilfunknetzbetreiber Backroom-Clearing-Funktionen für Roaming. Dank dieser Dienste kann der Betreiber eines Netzes, das von einem Gastteilnehmer genutzt wird, dem Betreiber eines Heimatnetzes diese Nutzung des Netzes von Ersterem durch die Teilnehmer von Letzterem in Rechnung stellen. Das Inrechnungstellen genutzter Roaming-Funktionen seitens des Heimatnetzes bei seinen Teilnehmern ist Teil der Einzelhandelsfakturierungsfunktion.

- (9) Das Zusammenschlussvorhaben betrifft jedoch nur einen Teil dieses Marktes für Fakturierungsdienstleistungen, nämlich Datenclearing- und Finanzclearing-Dienste für GSM⁶-Roaming⁷. Der Wert der Datenclearing- und Finanzclearing-Dienste für GSM wird weltweit auf ungefähr 300 Mio. USD und im EWR auf ungefähr 53 Mio. EUR geschätzt⁸. Datenclearing- und Finanzclearing-Dienste sind ein Nischensegment des Marktes für Fakturierungsdienstleistungen. Sie ermöglichen die Verarbeitung aufgezeichneter Daten über die Anzahl und die Länge von drahtlos übertragenen Anrufen oder Mitteilungen, so dass die Mobilfunknetzbetreiber sowohl ihre Aufwendungen untereinander abrechnen als auch ihren Teilnehmern die Nutzung des besuchten Netzes in Rechnung stellen können.
- (10) Syniverse bietet lediglich Datenclearing-Dienste für GSM-Roaming, während BSG sowohl im Daten- als auch im Finanzclearing tätig ist. Die Anmelderin macht geltend, bei Syniverse handele es sich derzeit um das einzige führende Datenclearing-Unternehmen, das über keinerlei Finanzclearing-Kapazitäten verfüge. Dadurch entstehe Syniverse ein Wettbewerbsnachteil, denn viele Mobilfunknetzbetreiber seien bestrebt, die von ihnen benötigten Dienstleistungen im Bereich Daten- und Finanzclearing von einem einzigen Unternehmen erbringen zu lassen. Als Beispiel beschreibt die Anmelderin, wie Syniverse in der Vergangenheit bei Ausschreibungen, in denen Datenclearing- und Finanzclearing-Dienste gefordert wurden, ihr Angebot zusammen mit Cibernet einreichte, welches die geforderten Finanzclearing-Dienste anbieten könnte. Da Cibernet im März 2007 von dem Wettbewerber von Syniverse, Mach S.A. („Mach“), aufgekauft wurde, bringt Syniverse vor, nicht mehr länger so vorgehen zu können. Die beteiligten Unternehmen geben an, der Erwerb der Finanzclearing-Dienste von BSG sei ein wesentlicher Grund für das Vorhaben.
- (11) Die Anmelderin macht geltend, auf dem weltweiten Markt für Fakturierungsdienstleistungen könne als sachlich relevanter Markt für die Zwecke des Zusammenschlussvorhabens ein Produktsegment und zwar das der Fakturierungsdienstleistungen für Mobilfunknetzbetreiber und insbesondere die Märkte für Datenclearing- und Finanzclearing-Dienste für GSM-Roaming definiert werden. Daher beschränkt sich die wettbewerbsrechtliche Würdigung auf diesen Bereich.

⁶ GSM („Global System for Mobile Communications“) ist der weltweit führende Mobilfunkstandard. Er wird von der GSM Association („GSMA“) festgelegt.

⁷ Roaming ermöglicht den Endkunden eines Mobilfunknetzbetreibers, ihr mobiles Gerät in anderen drahtlosen Netzen außerhalb ihres Heimatnetzes zu nutzen. Bei einem mobilen Gerät kann es sich um ein Handy, einen PDA (persönlicher digitaler Assistent) oder einen Laptop handeln.

⁸ Zahlen der Anmelderin für 2006.

- (12) Roaming ermöglicht einem Mobilfunkteilnehmer außerhalb der Reichweite seines Heimatnetzes, Sprachanrufe zu erhalten und zu tätigen, Daten zu senden und zu empfangen oder auf andere Dienste zuzugreifen. Ein Teilnehmer „roamt“, wenn er das besuchte Netz in Anspruch nimmt. Damit die Mobilfunknetzbetreiber entsprechende Dienstleistungen in anderen Netzen und in anderen Ländern anbieten können, schließen sie untereinander Roaming-Vereinbarungen. Hierbei handelt es sich um Standardvereinbarungen. Für den gesamten Bereich des GSM-Roamings gelten standardisierte Regeln, die unter Federführung der GSMA⁹ festgelegt wurden.
- (13) Im Rahmen einer GSM-Roaming-Vereinbarung kann ein Mobilfunknetzbetreiber sowohl als besuchtes Netz als auch als Heimatnetz fungieren. Wenn der Mobilfunknetzbetreiber als besuchtes Netz fungiert, erbringt er Dienstleistungen für besuchende Teilnehmer anderer GSM-Netze. Diese Teilnehmer verwenden das besuchte Netz für alle ihre normalen Mobilfunkbedürfnisse. Bei einem Roaming-Gespräch oder einer Roaming-SMS-Mitteilung erstellt das besuchte Netz einen so genannten Anrufdetail-Datensatz („CDR“, Call Detail Record). Dieser Datensatz enthält folgende Informationen: Angaben zum Teilnehmer, beteiligte Mobilfunknummern, Angaben zum Datum, zur Uhrzeit und zur Länge des Anrufs, die Angabe, ob es ein ein- oder ausgehendes Telefonat war, sowie alle sonstigen Angaben, die zur Fakturierung der Leistungen gegenüber dem Kunden notwendig sind. Die Belastungen werden letztendlich anhand der Großhandelspreise („IOT“, Inter-Operator Tariffs) einschließlich Rabatt errechnet, die zwischen den betreffenden Mobilfunknetzbetreibern vereinbart wurden. Innerhalb eines Monats kann ein besuchtes Netz Hunderttausende oder sogar Millionen dieser CDR-Datensätze anlegen, insbesondere wenn das besuchte Netz ein beliebtes Urlaubsziel umfasst. Am Ende jedes Tages muss ein Paket von CDR-Datensätzen oder TAP-Dateien¹⁰ an jeden einzelnen Roaming-Partner des Mobilfunknetzbetreibers gesendet werden, deren Teilnehmer das Heimatnetz dieses Mobilfunknetzbetreibers besuchten. Ein Mobilfunknetzbetreiber, der das Datenclearing selbst vornimmt, müsste potenziell ein Paket von CDR an alle seine Roaming-Partner versenden, deren Teilnehmer sein Netz besucht haben. Außerdem würde das Heimatnetz auch Teilnehmer haben, die andere Netze besuchen, und es müsste die CDR seiner Kunden, die im Ausland Roaming genutzt haben, akzeptieren und verrechnen. Alternativ könnte er die CDR der Besucher an ein externes Datenclearing-Unternehmen senden, das mit allen seinen Roaming-Partnern in Kontakt steht.
- (14) Anschließend müssen die Mobilfunknetzbetreiber die von ihren jeweiligen Teilnehmern verursachten Nutzungskosten untereinander verrechnen. Dies erfolgt im Rahmen des Finanzclearings.
- (15) Die Mobilfunknetzbetreiber führen ihre Groß- und Einzelhandel-Fakturierung entweder selbst aus, oder sie können eine Fakturierungsplattform eines weltweit

⁹ Die GSM Association (GSMA) ist die weltweite Industrievereinigung, die mehr als 700 GSM-Mobilfunknetzbetreiber in 218 Ländern überall in der Welt und rund 200 Dienstleister, darunter Syniverse, BSG und Mach, vertritt. Die GSMA wurde 1987 von 15 Netzbetreibern gegründet, die sich für die gemeinsame Entwicklung eines grenzübergreifenden digitalen Systems für die mobile Kommunikation einsetzten. Quelle: Broschüre der GSM Association 2007 (www.gsm.org).

¹⁰ CDR-Dateien werden in einem standardmäßigen Datensatz- und Dateiformat mit der Bezeichnung Transferred Account Procedure (TAP) komprimiert, das gemäß den GSMA-Standards erstellt wurde.

tätigen Fakturierungsanbieters erwerben, der ein Fakturierungsgesamtpaket anbietet – entweder als Softwarepaket, mit dessen Hilfe der Netzbetreiber einige dieser Aufgaben in seiner internen IT-Abteilung ausführen kann, oder als ausgelagerter Dienst. Alternativ können die Mobilfunknetzbetreiber einen Teil ihrer Fakturierungsfunktionen auslagern und die übrigen Funktionen selbst durchführen.

- (16) Wenn ein Mobilfunknetzbetreiber für seine Clearingbedürfnisse zwei verschiedene Anbieter – einen Anbieter für das Datenclearing und einen zweiten Anbieter für das Finanzclearing – einsetzt, muss das Datenclearing-Unternehmen dem Finanzclearing-Unternehmen alle Details verarbeiteter, erneut vorgelegter und/oder erneut verarbeiteter Abrechnungsdaten eines bestimmten Mobilfunknetzbetreibers mit allen seinen Partnern sowohl in ein- als auch in ausgehender Richtung bereitstellen. Diese Daten werden in einem vereinbarten Datenformat ausgetauscht. Es ist eine dauerhafte Interaktion zwischen dem Datenclearing-Unternehmen und dem Finanzclearing-Unternehmen erforderlich, da das Datenclearing-Unterlagen zur Verfügung stehen muss, um auf etwaige Fragen des Finanzclearing-Unternehmens zu antworten, wenn dieses Anomalien bei den Daten feststellt oder wenn es später aufgrund der in einer Rechnung enthaltenen Abrechnungsdaten zu einer Streitigkeit zwischen einem Mobilfunknetzbetreiber und einem Roaming-Partner kommt.
- (17) Bislang hat die Kommission diese Märkte nicht definiert. Die Anmelderin schlägt vor offenzulassen, ob es sich beim Datenclearing und beim Finanzclearing um separate Märkte handelt. Sie hat jedoch dementsprechend die geschätzten Marktanteile auf der Grundlage dieser vorgeschlagenen Märkte sowohl auf weltweiter Ebene als auch auf der Ebene des EWR bereitgestellt.
- (18) Die Marktuntersuchung hat eindeutig bestätigt, dass ein Markt für Datenclearing-Dienste und ein Markt für Finanzclearing-Dienste abzugrenzen sind. Nach Ansicht der großen Mehrheit der Auskunftgebenden handelt es sich um separate Märkte¹¹. Daher wird davon ausgegangen, dass die beiden Kategorien von Dienstleistungen einem unterschiedlichen Zweck dienen und nicht austauschbar sind. Für sie können separate Verträge abgeschlossen werden. Die Marktuntersuchung ergab, dass Mobilfunknetzbetreiber für Datenclearing und Finanzclearing häufig auf unterschiedliche Anbieter zurückgreifen. Das Finanzclearing wird vergleichsweise häufig von den Mobilfunknetzbetreibern selbst durchgeführt, während das Datenclearing tendenziell eher ausgelagert wird (nur ein großer Mobilfunknetzbetreiber im EWR nimmt das Datenclearing selbst vor)¹². Entgegen den Aussagen der Anmelderin verlangen die Kunden nicht, dass ein Anbieter sowohl Daten- als auch Finanzclearing durchführt¹³. Die Marktuntersuchung ergab keine Anzeichen für eine Abwendung von dieser Praxis. Bei der Marktuntersuchung meinten einige Auskunftgebende sogar, es wäre gut, verschiedene Lieferanten für

¹¹ 30 von 34 Kunden ordneten Datenclearing- und Finanzclearing-Dienste zwei unterschiedlichen sachlich relevanten Märkten zu.

¹² Nur einer von 38 Mobilfunknetzbetreibern gab an, dass er das Datenclearing selbst durchführt. Fünf andere Betreiber gaben an, dass sie die von ihnen benötigten Datenclearing-Dienste zu 70 bis 95 % ausgelagert haben. 32 Mobilfunknetzbetreiber haben diesen Bereich vollständig ausgelagert.

¹³ Unter den Mobilfunknetzbetreibern sagten nur 10 % der Auskunftgebenden, sie verlangten, dass beide Kategorien von Dienstleistungen von ein- und demselben Anbieter erbracht werden. Die restlichen 90 % haben klar zum Ausdruck gebracht, dass dies für sie keine Bedingung ist.

Datenclearing- und Finanzclearing-Dienste zu haben, da der Mobilfunknetzbetreiber auf diese Weise die beiden Diensteanbieter besser kontrollieren und gegenprüfen könne und nicht von einem Diensteanbieter abhängig wäre.

- (19) Somit sind Datenclearing- und Finanzclearing-Dienste als zwei unterschiedliche sachlich relevante Märkte anzusehen. Da sich die Aktivitäten der beteiligten Unternehmen auf dem Markt für Finanzclearing-Dienste nicht überschneiden, befasst sich die weitere Analyse lediglich mit dem Markt für Datenclearing-Dienste für GSM-Roaming.
- (20) Die Marktuntersuchung hat jedoch auch ergeben, dass der Markt für Datenclearing eng mit Märkten in Beziehung steht, die andere Dienstleistungen für Mobilfunknetzbetreiber erbringen. Datenclearing-Unternehmen („DCH“, Data Clearing House) bieten üblicherweise eine Reihe von zusätzlichen Dienstleistungen für Mobilfunknetzbetreiber¹⁴, insbesondere weitere Dienstleistungen aus dem weiter gefassten Bereich der Fakturierungsdienste. Die Kunden der Mobilfunknetzbetreiber gaben auch an, dass sie bei der Auswahl eines Datenclearing-Unternehmens berücksichtigen, ob dieser Anbieter weitere Dienstleistungen erbringen kann. Diesbezüglich hat die Marktuntersuchung

¹⁴ Syniverse erbringt beispielsweise folgende Dienstleistungen:

| | |
|-----------------------|---|
| Access S&E | GSM Data Clearing. |
| CCNS | Weiterverkauf von Point-to-Point-Circuits an Mobilfunknetzbetreiber. |
| CNAM/LIDB STORAGE | Speicherung von Telefonnummern und zugehörigen Daten in Datenbanken für Wireline-Netze, um eine Dienstleistung zu ermöglichen, mit der der Name des Anrufenden im Display angezeigt wird. |
| E-911 | Verbindung zwischen Mobilfunknetzbetreibern und lokalen Notrufagenturen, um Standortinformationen zu Mobilfunknummern auszutauschen, die die Notrufnummer der Vereinigten Staaten von Amerika (911) wählen. |
| EVENT MANAGER | Wird von Betreibern verwendet, um eine flexible Datenermittlung und Abrechnung zwischen Mobilfunknetzbetreibern und Anbietern von Funknetz-Dateninhalten zu ermöglichen. |
| FALLOUT MGMT | Ein Workflow-Verwaltungswerkzeug, das in Zusammenhang mit der Übertragbarkeit von Nummern von Betreibern in Nordamerika verwendet wird. |
| FRAUD RESOURCE CENTER | Ausgelagerte Dienstleistungen zur Betrugserkennung und -verhinderung. |
| FRAUD-X | Eine Anwendung zur Betrugserkennung, die anhand der Verhaltensprofile von Teilnehmern potenzielle betrügerische Aktivitäten im Netz eines Betreibers ermittelt. |
| GSM Transport | Stellt ein Mittel für den Transport der SS7/C7-Mitteilungen (GSM-Signalisierung) zwischen GSM-Mobilfunknetzbetreibern bereit, um das Roaming von Teilnehmern zu ermöglichen. |
| INPACK | Gewährt Teilnehmern während des nationalen und internationalen Roamings nahtlosen Zugang zu ihrem Datennetz. |
| ITHL | Engine für die Mobildaten-Belastung, Service für personalisierten Rückrufklingelton, Interactive Video Response System |
| LATALINK | Netzdienst für Anrufweiterleitungs- und -abschluss-Dienstleistungen. |
| LINKS/PORTS | Für die Bereitstellung von INLink und GSM Transport verwendete Schaltkreise. |
| LNP SOA | Ermöglicht den Austausch von Daten zwischen Betreibern sowie mit der zentralen Datenbank für die Übertragbarkeit von Mobilfunknummern in Nordamerika. |
| LNP | Datenbankzugang für die korrekte Weiterleitung von Anrufen an einen Teilnehmer, der zwischen Netzbetreibern (Funk- und Festnetz) gewechselt hat. |
| LOCAL SERVICE REQUEST | Ermöglicht den Austausch von Daten zwischen Funk- und Festnetzbetreibern, um die Übernahme von Nummern zwischen den Technologien in Nordamerika zu ermöglichen. |
| MESSAGE MGMT | Ermöglicht den Austausch von SMS-Mitteilungen zwischen Mobilfunknetzbetreibern. |
| MMS-IG | Ermöglicht den Austausch von MMS-Mitteilungen zwischen Mobilfunknetzbetreibern. |
| SOFTWRIGHT SOLUTIONS | Lösung für die Übertragbarkeit von Mobilfunknummern, die den Mobilfunknetzbetreibern im Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt wird. |
| STREAMLINER | Eine Kontenabrechnungsplattform des Unternehmens für Mobilfunknetzbetreiber. |
| VISIBILITY | Ein Kundendienstwerkzeug, das die Aktivitäten des Teilnehmers im Netz erfasst, um Betreibern die Fehlersuche bei Roaming-Problemen zu ermöglichen. |

ergeben, dass einige der anderen Anbieter, die insbesondere im Bereich der Fakturierungsdienste aktiv sind, auf den Markt für Datenclearing eindringen könnten, um ihren Kunden mehrere hiermit in Beziehungen stehende Dienste anzubieten. Dies wird im Abschnitt über die Würdigung erörtert.

- (21) Angesichts der Ergebnisse der Marktuntersuchung kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass es einen separaten Markt für Datenclearing-Dienste für GSM-Roaming gibt.

B. Räumlich relevanter Markt

- (22) Die Kommission hat die räumlich relevanten Märkte in früheren Fällen nicht abgegrenzt. Die Anmelderin ist der Auffassung, da der weiter gefasste Markt für Fakturierungsdienste naturgemäß der Weltmarkt ist, handele es sich bei dem räumlich relevanten Markt für Datenclearing- und Finanzclearing-Dienste für GSM ebenfalls um den Weltmarkt.
- (23) Sie macht erstens geltend, dass Roaming-Daten definitionsgemäß eine internationale Dimension hätten und nicht durch Landesgrenzen beschränkt würden. Dies wurde durch die Marktuntersuchung bestätigt. Die Tatsache, dass Datenclearing-Dienste über den nationalen Markt hinausgehen, impliziert jedoch nicht zwangsläufig, dass der räumlich relevante Markt der Weltmarkt ist. Auch schließt dies einen EWR-weiten Markt nicht aus.
- (24) Die Anmelderin führt zweitens an, dass für den Austausch und das Clearing von Roaming-Daten internationale Standards gelten. Bei der Erbringung von Datenclearing- und Finanzclearing-Diensten für GSM müssen die weltweiten, von der GSMA festgelegten Standards eingehalten werden. Dies wurde auch durch die Markterhebung bestätigt.
- (25) Drittens macht die Anmelderin geltend, dass der Ort der Niederlassung des Kunden und des Diensteanbieters nicht von Bedeutung sei, da der Diensteanbieter seine Leistungen von jedem beliebigen Ort aus erbringen könne. Sie behauptet, Clearing-Unternehmen seien (genau wie Anbieter von Fakturierungsdiensten) weltweit tätig und der Ort ihrer Betriebstätigkeit und der ihrer Kunden sei für die Bereitstellung der Dienste oder für die Kaufentscheidung der Mobilfunknetzbetreiber nicht von Bedeutung. Des Weiteren behauptet sie, da viele Kunden von Datenclearing- und Finanzclearing-Diensten für GSM große Betreiber wie Vodafone, T-Mobile oder Orange seien, erfolge die Auftragsvergabe durch die Mobilfunknetzbetreiber häufig auf einer über die nationale Basis hinausgehenden Basis, und die Betreiber könnten einen Rahmenvertrag mit einem Datenclearing-Unternehmen mit Bedingungen aushandeln, die für ihre weltweiten Tochtergesellschaften oder zumindest in einer bestimmten Region gelten, wodurch sie einen Mengenrabatt und ein Preisberechnungsmodell für alle von diesem Clearing-Unternehmen verarbeiteten Transaktionen erzielen.
- (26) Daher argumentiert die Anmelderin, die Dienstleistungen von Datenclearing-Unternehmen könnten aus praktischer Sicht von einem beliebigen Ort weltweit erbracht werden und die Kunden von Datenclearing-Unternehmen würden diese Dienste unabhängig von ihrem Standort nutzen. Als Beispiel beschreibt die Anmelderin, wie Syniverse seine Datenclearing-Dienste von seinem Hauptsitz in Tampa, Florida, für seine Kunden in der ganzen Welt (einschließlich aller seiner Kunden im EWR) erbringt. GSM-Datenclearing-Kunden von Syniverse und vom BSG-Zielgeschäft umfassen Mobilfunknetzbetreiber in verschiedenen Ländern des EWR und in Übersee.

- (27) Die Marktuntersuchung hat teilweise die Auffassung der Anmelderin bestätigt, dass es sich bei dem räumlich relevanten Markt um den Weltmarkt handeln könnte. Auf die allgemeine Frage nach der räumlichen Ausdehnung des Marktes gab die Mehrheit der auskunftgebenden Kunden an, dass der Markt für Datenclearing eine weltweite Dimension habe. Einige der Befragten antworteten jedoch, dass es sich bei dem räumlich relevanten Markt ihrer Ansicht nach um den EWR handele¹⁵. Diese These wird auch in gewisser Weise dadurch gestützt, dass es eine Verordnung zu den zugrunde liegenden Tätigkeiten gibt¹⁶.
- (28) Auch bei der Marktuntersuchung wurden einige Hinweise dafür gefunden, dass der Markt auf den EWR beschränkt sein könnte. Mobilfunknetzbetreiber schreiben die von ihnen benötigten Dienstleistungen zwar international aus. Doch wenn ein Diensteanbieter bei entsprechenden Ausschreibungen von Mobilfunknetzbetreibern im EWR erfolgreich sein möchte, ist es laut der Marktuntersuchung ratsam, dass er über eine Niederlassung im EWR verfügt. Die Hälfte der Auskunftgebenden (darunter einige große Mobilfunknetzbetreiber) legen im Hinblick auf die Datenintegrität und den Kundendienst großen Wert auf räumliche Nähe. Einige Kunden möchten sich regelmäßig mit den Diensteanbietern treffen, andere benötigen Unterstützung innerhalb derselben Zeitzone, da das Datenclearing eine entscheidende Funktion ihres Unternehmens ist. Der Grund hierfür ist einfach: Ihnen geht es um die Einnahmen aus dem Roaming.
- (29) Innerhalb des EWR gibt es derzeit drei im Datenclearing tätige Wettbewerber: Mach, Syniverse und BSG. Alle drei haben mehrere Niederlassungen im EWR. Außerdem handelt es sich bei diesen Anbietern um die einzigen Wettbewerber, die seit 2003 im EWR Zuschläge für Verträge erhielten.
- (30) Die Marktuntersuchung ergab jedoch zugleich, dass für eine Niederlassung im EWR nur eingeschränkte Bemühungen erforderlich sind. Als sich Syniverse im Jahr 2003 dazu entschied, Angebote für Mobilfunknetzbetreiber im EWR abzugeben, beschäftigte Syniverse anfangs im EWR [weniger als zehn]* Personen als Teil des lokalen Verkaufsteams. Im Jahr 2004 hatte das Unternehmen Kunden in Frankreich und Luxemburg. Heute hat Syniverse [10-30]* Mitarbeiter im EWR, die sowohl neue Aufträge akquirieren als auch bestehende Kunden betreuen, zu denen inzwischen auch Kunden in Skandinavien gehören¹⁷. Sämtliche Datenclearing-Aktivitäten für die EWR-Kunden werden vom Hauptsitz von Syniverse in Tampa, Florida (Vereinigte Staaten von Amerika), ausgeführt. Die Anmelderin macht geltend, dass die Kosten für die Unterhaltung einer

¹⁵ 30 Auskunftgebende antworteten, dass es sich bei dem räumlich relevanten Markt um den Weltmarkt handelt, während fünf Auskunftgebende den EWR als räumlich relevanten Markt betrachteten.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007.

* Einige Textstellen der vorliegenden Entscheidungen wurden so abgefasst, dass die Vertraulichkeit bestimmter Angaben gewahrt wird; diese Stellen sind mit eckigen Klammern und Sternchen gekennzeichnet.

¹⁷ Per E-Mail von der Anmelderin vorgetragene, am 20. Juli 2007 an die Kommission geschickte Behauptung.

Niederlassung im EWR auf die Gehälter und das Mieten von Büroräumen begrenzt sind¹⁸.

- (31) Während eine Niederlassung im EWR daher zwar für die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden im EWR von Vorteil ist, sind die Kosten für die Gründung einer solchen Niederlassung begrenzt. Ein Wettbewerber gab sogar an, dass ein solcher Schritt nicht absolut unverzichtbar sei, da der Server für die Datenverarbeitung in jedem Fall außerhalb des EWR betrieben werden könne.
- (32) Gemäß den Ergebnissen der Marktuntersuchung spielen die Zuverlässigkeit der Datenverarbeitung und der Datenschutz eine große Rolle, und zumindest für einige EWR-Länder wäre eine Genehmigung der Behörden erforderlich, um Daten außerhalb eines Mitgliedstaates bzw. außerhalb der Europäischen Union zu verarbeiten. Ein Betreiber erklärte, dass er aus diesem Grund keinen Dienstleistungsvertrag mit Datenclearing-Anbietern eingehen würde, die ihren Sitz in einer nicht stabil erscheinenden Region der Erde haben. Eine Reihe von Mobilfunknetzbetreibern, die bei der Marktuntersuchung eine Antwort abgaben, betonte, es sei ihnen wichtig, dass ihre Daten den Datenschutzvorschriften der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹⁹ und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)²⁰ unterliegen. Darüber hinaus werden, wie in Randnummer (13) erwähnt, unter anderem sensible, personenbezogene Daten übermittelt.
- (33) Allerdings zeigte sich in der Marktuntersuchung auch, dass sich Mobilfunknetzbetreiber nicht mehr und nicht weniger mit der Datensicherheit auseinandersetzen müssen als alle anderen in sonstigen Wirtschaftszweigen tätigen Unternehmen auch, die personenbezogene Daten außerhalb des EWR übertragen müssen. Für den Datenschutz sind primär die Mobilfunknetzbetreiber verantwortlich. Um ihrer Verantwortung nachzukommen, wenn sie Datenclearing-Unternehmen einsetzen, müssen die Mobilfunknetzbetreiber sicherstellen, dass diese Unternehmen - unabhängig davon, ob sie ihren Sitz inner- oder außerhalb des EWR haben – die Anweisungen der Mobilfunknetzbetreiber (als Datenkontrolleure) einhalten, indem sie entsprechende vertragliche Vereinbarungen in ihre Verträge mit den Datenclearing-Unternehmen (die als Datenverarbeiter fungieren) aufnehmen²¹. Die Einhaltung der Pflichten der Datenclearing-Unternehmen bei der

¹⁸ Per E-Mail von der Anmelderin vorgetragene, am 25. Juni 2007 an die Kommission geschickte Behauptung.

¹⁹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882 (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

²⁰ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

²¹ Artikel 16 und 17 der Richtlinie 95/46/EG enthalten die Anforderungen an den für die Verarbeitung Verantwortlichen (den Mobilfunknetzbetreiber) und an den Auftragsverarbeiter (das Datenclearing-Unternehmen) in Bezug auf die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten wie derjenigen, die im Rahmen von Datenclearing-Tätigkeiten im Namen von Mobilfunknetzbetreibern aufbewahrt und verwendet werden.

Handhabung der Daten von den Mobilfunknetzbetreibern unterliegt dann Vertragsstrafen. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Datenschutz sind jedenfalls kein Hindernisgrund für die Verarbeitung der Daten von Mobilfunknetzbetreibern des EWR und die Daten ihrer Kunden außerhalb des EWR. Dies wird bereits durch das Beispiel von Syniverse belegt. Das Unternehmen verarbeitet die Daten seiner EWR-Kunden ausschließlich auf seinen in den USA befindlichen Servern. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, steht das in einigen Mitgliedstaaten eingerichtete Genehmigungsverfahren der Behörden einer Verarbeitung von Daten außerhalb des EWR nicht entgegen.

- (34) Daher kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Datenschutz kein Hinderungsgrund für die Verarbeitung von Daten außerhalb des EWR ist und als solcher nicht darauf hindeutet, dass der räumlich relevante Markt auf den EWR beschränkt ist.
- (35) Wie der räumlich relevante Markt in dem in Rede stehenden Fall genau abzugrenzen ist, kann jedenfalls offengelassen werden, da der geplante Zusammenschluss selbst dann, wenn von dem kleinstmöglichen räumlich relevanten Markt - dem EWR – ausgegangen wird, nicht zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt führt.

V. WÜRDIGUNG

A. Marktstruktur

Akteure des Marktes

- (36) Die Auslagerung von Datenclearing-Diensten begann Anfang der 1990er Jahre, als Unternehmen wie DanNet, Mach und EDS GmbH (in Zusammenarbeit mit T-Mobile Deutschland) anfangen, derartige Dienste anzubieten. 2000 gründete EDS auch einen Datenclearing-Dienst in den Vereinigten Staaten von Amerika. Syniverse²² begann seine Datenclearing-Tätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 1996, und 2004 gab es auf dem Markt bereits weitere Anbieter wie Ciberner (Finanzclearing und Datenclearing in den Vereinigten Staaten von Amerika), United Clearing (Finanzclearing im Vereinigten Königreich), Comfone (Schweiz, Datenclearing und Finanzclearing), VeriSign (Datenclearing und seit 2006 auch Finanzclearing in den Vereinigten Staaten von Amerika), Emirates Data Clearing House („EDCH“ in Dubai, Datenclearing und Finanzclearing) sowie ARCH (China Mobile, Datenclearing-Dienste in China)²³.
- (37) Ab 2004 kam es auf dem Markt zu einer Reihe von Übernahmen. 2004 erwarb Syniverse das Datenclearing-Geschäft von EDS in den Vereinigten Staaten von

²² Bis 2004 verwendete Syniverse den Firmennamen Telecommunications Services Inc. („TSI“). Bei TSI handelte es sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Verizon Information Services, Inc.

²³ Es ist interessant festzustellen, dass die meisten gegenwärtig aktiven Datenclearing-Unternehmen als Teil eines Mobilfunknetzbetreibers entstanden. Das jetzige Unternehmen Syniverse hatte seine Ursprünge bei Verizon, VeriSign bei Cingular, DanNet bei TDC, BSG bei der Deutschen Telekom, EDCH bei Etisalat, ARCH bei China Mobile und Mach bei Millicom.

Amerika, während Mach das Unternehmen DanNet erwarb. 2005 bzw. 2006 erwarb BSG die EDS GmbH (Datenclearing) bzw. United Clearing (Finanzclearing), und Anfang 2007 erwarb Mach das Unternehmen Cibernet. Im EWR bieten derzeit drei Datenclearing-Unternehmen Datenclearing-Dienste für Mobilfunknetzbetreiber an: Mach, BSG und Syniverse.

- (38) Der Marktführer Mach hat seinen Hauptsitz in Luxemburg und bietet seit den 1990er Jahren Datenclearing an. Mach hat in diesem Bereich weltweit mehr als 400 Kunden. Seine 700 Mitarbeiter sind in den Vereinigten Staaten von Amerika, Südamerika, Indien, Dubai, Singapur, Hongkong sowie in sechs Niederlassungen in Europa (einschließlich Moskau und London) tätig²⁴.
- (39) Wie in der Beschreibung des Zusammenschlusses in Randnummer (4) bereits erwähnt wurde, geht die Gründung von BSG auf das Jahr 2003 zurück, als die private Beteiligungsgesellschaft ABRY Partners mehrere Unternehmen aufkaufte. Im Juni 2005 wurde BSG in die Londoner Börse aufgenommen. BSG beschreibt, wie es sowohl organisch als auch durch Zukäufe gewachsen ist²⁵. Derzeit zählt das Unternehmen rund [...] Mitarbeiter und erbringt weltweit Datenclearing-Dienste für [mehr als 100]* Kunden, darunter T-Mobile, [...]*, [...]*, [...]*, O2 (Irland, Deutschland und Vereinigtes Königreich), [...]* und Cable & Wireless. Durch den Erwerb des Datenclearing-Dienstes von EDS und des Finanzclearing-Dienstes von United Clearing drang das Unternehmen 2006 mit [...] Investitionen in den US-Markt ein (aus [0 – 10]* Personen bestehendes kleines Verkaufs- und Verwaltungsteam und [...] Räumlichkeiten). Außerdem lizenzierte BSG [...]*, die von [außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika]* aus unterstützt wird²⁶, um über eine Marktniederlassung als Datenclearing-Unternehmen in den Vereinigten Staaten von Amerika zu verfügen. Den Angaben der Anmelderin zufolge machen die [...] wichtigsten Kunden von BSG ungefähr [...] seines GSM-Datenclearing-Dienstes und ungefähr [...] seiner im EWR erzielten Einnahmen aus GSM-Datenclearing-Diensten bei zu größeren Konzernen gehörenden Mobilfunknetzbetreibern aus.
- (40) Syniverse beschreibt sich selbst als weitweiten Anbieter von Technologiediensten für Unternehmen im Bereich der drahtlosen Kommunikation. Das Unternehmen wird öffentlich an der New Yorker Börse gehandelt. Sein Geschäftsbereich Datenclearing begann mit Kunden in den Vereinigten Staaten von Amerika. Heute zählen Cingular Wireless, Dobson Communications, Centennial Cellular und Rural Cellular zu den Kunden. Syniverse gründete 2003 im Rahmen einer von ihm als bescheiden eingestuften Investition seine erste für Datenclearing zuständige Niederlassung im EWR. Sein erster Kunde war das französische Unternehmen Société Française de Radiotéléphone („SFR“). 2005 erhielt das Unternehmen den Zuschlag für einen Rahmenvertrag über das Datenclearing für die Tochtergesellschaften von Vodafone im EWR. Jede Tochtergesellschaft von Vodafone kann diesen Rahmenvertrag auf der Grundlage der von Vodafone zentral ausgehandelten Bedingungen in Anspruch

²⁴ www.mach.com.

²⁵ Anhänge 10 und 11, Formblatt CO.

²⁶ Abschnitt 1 der am 1. August 2007 eingegangenen Antwort der Anmelderin auf die Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung („Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c“).

nehmen. Zu den Kunden von Syniverse im EWR zählen derzeit auch TeliaSonera (Schweden), Telia (Dänemark) und Voxmobile sowie LuxGSM (beide Luxemburg). Gegenwärtig entfallen auf die drei wichtigsten Konzernkunden im EWR ([...]*, [...]* und [...]*) mehr als [80-95]*% des Umsatzes von Syniverse im Bereich des GSM-Datenclearings im EWR.

- (41) Ein weiterer Wettbewerber, der direkt im Bereich des Datenclearings im EWR aktiv war, ist das Schweizer Unternehmen Comfone. Comfone bietet Mobilfunknetzbetreibern weltweit Service- und Schulungsleistungen im Bereich der mobilen Kommunikation an. Dazu gehören seit 1998 auch eigene Lösungen für Daten- und Finanzclearing. 2003 stellte das Unternehmen den Verkauf des eigenen Datenclearing-Produkts ein und beschränkte sich auf den Weiterverkauf entsprechender Clearingdienste von BSG. Gegenwärtig verkauft Comfone die Datenclearing- und Finanzclearing-Dienste von BSG weiter und erhält dafür einen finanziellen Anreiz. Die Marktuntersuchung hat gezeigt, dass Comfone ein ernst zu nehmender Bieter auf dem Datenclearing- und Finanzclearing-Markt ist. Nach Ansicht der Kommission könnte Comfone in naher Zukunft wieder in den Markt für GSM-Datenclearing einsteigen.
- (42) Emirates Data Clearing House („EDCH“) wurde 1994 gegründet und gehört zu Etisalat, der Telekommunikationsgesellschaft der Vereinigten Arabischen Emirate. Das Unternehmen ist schwerpunktmäßig auf den Nahen Osten ausgerichtet, hat aber versucht, seine Geschäftstätigkeit in anderen Teilen der Welt (in Fernost und Afrika) auszubauen und verfügt gegenwärtig über mehr als [...]* Kunden. Obwohl EDCH nicht im EWR tätig ist, hat es sich an Ausschreibungen im EWR beteiligt und könnte den Anreiz und die Absicht haben, in den EWR-Markt einzutreten. Nach Ansicht der Kommission gibt es für EDCH möglicherweise einen Anreiz, in den EWR-Markt für GSM-Datenclearing einzutreten.
- (43) VeriSign ist ein Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (NASDAQ), das eine Vielzahl von Internet- und Telekommunikationsdienstleistungen anbietet. VeriSign betreibt die Systeme zur Verwaltung der Domännennamen .com und .net und verarbeitet täglich nicht weniger als 31 Milliarden Internet- und E-Mail-Lookups. Das Unternehmen behauptet, das weltweit größte Signalisierungsnetz für Telekommunikation zu betreiben²⁷, welches zelluläres Roaming sowie die Übertragung von Textmitteilungen²⁸ und Multimedia-Mitteilungen ermöglicht. Am bekanntesten ist VeriSign wahrscheinlich für seine digitalen Authentifizierungs- und Sicherheitsdienstleistungen für Einzelhandelstransaktionen im Internet²⁹. Des Weiteren bietet das Unternehmen GSM-Betrugserkennungs- und Datenclearing-Dienste für Mobilfunknetzbetreiber in den Vereinigten Staaten von Amerika. Bisher ist VeriSign im EWR noch nicht im Bereich des Datenclearings tätig. Allerdings bietet das Unternehmen über seine Niederlassungen im EWR³⁰ seinen Kunden mit dem

²⁷ VeriSign bietet SS7-Dienstleistungen an. SS7 ist ein Signalisierungsprotokoll für den Aufbau von Sprechverbindungen.

²⁸ VeriSign überträgt täglich 200 Millionen SMS-Mitteilungen.

²⁹ VeriSign gibt an, täglich 300 Millionen Einzelhandelstransaktionen im Internet zu überwachen.

³⁰ VeriSign verfügt über Niederlassungen in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Spanien und dem Vereinigten Königreich.

Datenclearing verbundene Dienstleistungen an. Auf der Grundlage der Marktuntersuchung erachtete es die Kommission als wahrscheinlich, dass es für VeriSign einen Anreiz gibt, in den EWR-Markt einzutreten. Dies gilt vor allem für den Fall, dass es dabei von einem Mobilfunknetzbetreiber finanziell unterstützt werden sollte. Auf dem amerikanischen Kontinent verfügt VeriSign über fast [...] * GSM-Datenclearing-Kunden. VeriSign verfügt weltweit über eine große Zahl von Kunden für SS7-Dienstleistungen und überträgt SMS- und MMS-Mitteilungen für Kunden innerhalb des EWR³¹.

- (44) Ein weiterer Wettbewerber im Bereich der Datenclearing-Dienste ist Advanced Roaming Clearing House („ARCH“), eine Tochtergesellschaft von China Mobile mit Niederlassungen in Hongkong und Shenzhen in der Volksrepublik China. ARCH arbeitet unter anderem für den weltweit größten Mobilfunknetzbetreiber, China Mobile. Das Unternehmen hat keine Niederlassungen im EWR. Im Verlauf der Marktuntersuchung gaben einige Kunden zwar an, dass sie ARCH für einen ernst zu nehmenden Bieter halten, doch die Kommission erachtete einen baldigen Eintritt von ARCH in den EWR-Markt für Datenclearing nicht als wahrscheinlich.

Marktanteile

- (45) Die Geschäftstätigkeit von Syniverse und BSG überschneidet sich bei der Bereitstellung von Datenclearing-Diensten für GSM-Roaming. Die Anmelderin hat Schätzungen der Anteile am Weltmarkt (Tabelle 1) und der Marktanteile auf Ebene der Europäischen Union (Tabelle 2) vorgelegt.

³¹ Am 24. Oktober 2007 erhaltene Schätzungen der Anmelderin.

| Tabelle 1: Weltweiter Markt der Datenclearing-Dienste für GSM-Roaming | | | | | | |
|---|-------------|---------------------------|-------------|---------------------------|-------------|---------------------------|
| Wettbewerber | 2006 | | 2005 | | 2004 | |
| | Marktanteil | Geschätzter Wert Mio. EUR | Marktanteil | Geschätzter Wert Mio. EUR | Marktanteil | Geschätzter Wert Mio. EUR |
| Mach | [50-60]*% | [...]*EUR | [45-55]*% | [...]*EUR | [50-60]*% | [...]*EUR |
| Syniverse | [15-25]*% | [...]*EUR | [10-20]*% | [...]*EUR | [10-20]*% | [...]*EUR |
| BSG | [10-20]*% | [...]*EUR | [15-25]*% | [...]*EUR | [20-30]*% | [...]*EUR |
| EDCH | [0-10]*% | [...]*EUR | [0-10]*% | [...]*EUR | [0-10]*% | [...]*EUR |
| VeriSign | [0-10]*% | [...]*EUR | [0-10]*% | [...]*EUR | [0-10]*% | [...]*EUR |
| Cibernet (jetzt Mach) | [0-10]*% | [...]*EUR | [0-10]*% | [...]*EUR | [0-10]*% | [...]*EUR |

Quelle: Schätzungen der Anmelderin

- (46) Auf dem Weltmarkt bliebe Mach auch nach dem geplanten Zusammenschluss eindeutig der Marktführer, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass Mach im März dieses Jahres Cibernet erwarb, was unter Zugrundelegung der Zahlen für 2006 zu einem Marktanteil von [50-60]*% führen würde. Syniverse und BSG, die sich derzeit auf den Plätzen zwei und drei befinden, würden nach dem Zusammenschluss zum zweitgrößten Anbieter auf dem Markt werden, dessen Marktanteil sich unter Zugrundelegung der Zahlen für 2006 auf [30-40]*% belaufen würde. Erwähnenswert ist, dass Syniverse seinen Marktanteil von 2004 bis 2006 verdoppelte und seine Einnahmen fast verdreifachte, während der Anteil von BSG im selben Zeitraum von [20-30]*% auf [10-20]*% zurückging. Auch VeriSign hat seinen Anteil in diesem Zeitraum verdoppelt, der Ausgangspunkt war jedoch deutlich niedriger. Die Anmelderin konnte den Marktanteil des chinesischen Datenclearing-Unternehmens ARCH nicht schätzen, haben aber angegeben, dass ARCH für den größten Mobilfunknetzbetreiber in China tätig ist.
- (47) Der Weltmarkt wuchs von 2004 bis 2006 um rund 18%, und zwar von 123,3 Mio. EUR auf 146,1 Mio. EUR. Der beabsichtigte Zusammenschluss würde auf dem Weltmarkt zwar dazu führen, dass der starke zweit- und drittgrößte Wettbewerber fusionieren, die Kunden könnten aber weiterhin generell von anderen weltweit tätigen Anbietern wie EDCH, ARCH und natürlich Mach bedient werden.

| Tabelle 2: EU-weiter Markt der Datenclearing-Dienste für GSM-Roaming | | | | | | |
|--|-------------|---------------------------|-------------|---------------------------|-------------|---------------------------|
| Wettbewerber | 2006 | | 2005 | | 2004 | |
| | Marktanteil | Geschätzter Wert Mio. EUR | Marktanteil | Geschätzter Wert Mio. EUR | Marktanteil | Geschätzter Wert Mio. EUR |
| Mach | [55-65]*% | €[...]* | [50-60]*% | €[...]* | [50-60]*% | €[...]* |
| BSG | [30-40]*% | €[...]* | [40-50]*% | €[...]* | [40-50]*% | €[...]* |
| Syniverse | [10-20]*% | €[...]* | [0-10]*% | €[...]* | [0-10]*% | €[...]* |

Quelle: Schätzungen der Anmelderin, Formblatt CO, Anhang 13

- (48) Auf dem EWR-Markt bliebe Mach auch nach dem geplanten Zusammenschluss mit einem Marktanteil von [55-65]*% Marktführer im Bereich des Datenclearings. BSG und Syniverse (gegenwärtig auf den Plätzen zwei und drei des Marktes) würden mit einem gemeinsamen Marktanteil von [35-45]*% den Abstand zu Mach verringern. Durch den Zusammenschluss würde sich die Zahl der Wettbewerber im Bereich der Datenclearing-Dienste für GSM-Roaming im EWR von drei auf zwei verringern. Während der Marktanteil von Syniverse von 2004 bis 2006 von [0-10]*% auf [5-15]*% stieg, ging der Marktanteil von BSG (von 2005 bis 2006) um einen ähnlichen Betrag zurück, während der Marktanteil von Mach konstant blieb. Der von Syniverse auf diesem Markt erzielte Umsatz blieb jedoch auf [weniger als 7,5]* Mio. EUR im Jahr 2006 beschränkt.
- (49) Der Gesamtmarkt im EWR wuchs von 2004 bis 2006 um rund 10 % von 38,5 Mio. EUR auf 42,2 Mio. EUR.

Die Rolle der GSMA und der Datenclearing-Unternehmen

- (50) Ein Kunde auf dem Markt für GSM-Datenclearing-Dienste ist jeder (große oder kleine) Mobilfunknetzbetreiber, der Roaming-Vereinbarungen mit anderen Mobilfunknetzbetreibern eingegangen ist. Wie in Fußnote 9 dargelegt, sind mehr als 700 Mobilfunknetzbetreiber Vollmitglieder der GSM Association³², und es gibt mehr als 200 assoziierte Mitglieder in 218 Ländern³³. Die Mobilfunknetzbetreiber müssen bilaterale Roaming-Vereinbarungen mit anderen Betreibern schließen, da ihre Teilnehmer reisen und dabei ihre Mobiltelefone mitnehmen. Roaming-Vereinbarungen behandeln unter anderem die Roaming-Tarife, die Teilnehmern in Rechnung gestellt werden, die das Mobilfunknetz eines anderen Betreibers in Anspruch nehmen. Wenn ein Teilnehmer sein Mobiltelefon in einem besuchten

³² Gemäß der GSM Association; Quelle: www.gsmworld.com.

³³ Vollmitglieder können nur lizenzierte 2G- oder 3GSM-Mobilfunknetzbetreiber sein. Eine assoziierte Mitgliedschaft in der GSMA steht Anbietern so genannter „GSM-Technologie-Plattformen“ offen. Zu den assoziierten Mitgliedern gehören Anbieter von GSM-Anwendungen und GSM-Fakturierungssystemen, Datenclearing- und Finanzclearing-Unternehmen, Infrastruktur-Anbieter, Sicherheitssystem-Anbieter, Signalisierungsanbieter und SIM-Karten-Anbieter. Jedem Vollmitglied kommt eine bestimmte Anzahl von Stimmen zu, so dass sich das Mitglied am Entscheidungsfindungsprozess der GSMA beteiligen kann. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Netz (beispielsweise in einem anderen Land) benutzt, werden die Anrufdetails (in Form von CDR) protokolliert und anschließend an den Betreiber des Heimat-Mobilfunknetzes gesendet, der die entstandenen Kosten dem Teilnehmer, der die Reise unternommen hat, in Rechnung stellt³⁴. Um jedoch die Rechnung für im Ausland getätigte Anrufe erstellen zu können, muss der Betreiber des Heimatnetzes alle CDR-Datensätze aller Netze erhalten, in denen die Teilnehmer Roaming genutzt haben, und anschließend die korrekten Tarife auf sie anwenden. In gleicher Weise ist der Betreiber des Heimatnetzes verpflichtet, (im Rahmen der bilateralen Roaming-Vereinbarung) anderen Mobilfunknetzbetreibern die CDR-Datensätze aller Teilnehmer dieser Betreiber zu senden, die für die Nutzung seines Netzes generiert wurden. Dies beschreibt im Wesentlichen den Vorgang des Datenclearings.

- (51) Roaming-Vereinbarungen sind Standardvereinbarungen, und für den gesamten Bereich des GSM-Roaming gelten standardisierte Regeln, die unter Federführung der GSMA³⁵ festgelegt wurden. Somit werden die Standards und Protokolle für den Austausch von Roaming-Daten von der GSMA definiert. Wegen der großen Zahl von Mobilfunknetzbetreibern, deren Teilnehmer das Roaming-Verfahren nutzen, wäre Roaming nicht möglich, wenn dabei nicht ein standardisiertes Verfahren für den Austausch von Roaming-Dateien eingehalten würde. Datenclearing und der Austausch von Datendateien sind daher eine standardisierte Dienstleistung. Das Datenformat, in dem Roaming-Datensätze ausgetauscht werden, wurde ebenfalls von der GSMA standardisiert. Im Laufe der Zeit ändern sich derartige Formate, um den technologischen Fortschritt zu berücksichtigen, und wenn solche Änderungen eintreten, werden sie von der GSMA koordiniert. Um mit den neuesten Änderungen Schritt zu halten, müssen alle GSM-Datenclearing-Unternehmen die Kosten für diese Änderungen an ihren Systemen tragen, unabhängig davon, wie viele Mobilfunknetzbetreiber sie betreuen³⁶. Als Bedingung in ihrer Roaming-Vereinbarung sind die Mobilfunknetzbetreiber verpflichtet, untereinander die Roaming-Daten in Form von TAP-Dateien auszutauschen. Anstatt jedoch die TAP-Dateien zu formatieren und untereinander auszutauschen (was tatsächlich einige der Mobilfunknetzbetreiber tun), lassen die meisten Mobilfunknetzbetreiber diese Aufgabe durch Datenclearing-Unternehmen ausführen.
- (52) Datenclearing-Unternehmen tauschen Roaming-Daten mit anderen Datenclearing-Unternehmen aus, ohne dass hierbei Einschränkungen gelten oder bilaterale Vereinbarungen geschlossen werden müssen. Wenn ein Mobilfunknetzbetreiber ein neues Datenclearing-Unternehmen bitten würde, das Datenclearing für ihn zu erbringen (oder wenn sich ein Mobilfunknetzbetreiber entschließen würde, das Datenclearing im eigenen Haus durchzuführen), wären die anderen Clearing-Unternehmen durch ihre Verträge mit den Mobilfunknetzbetreibern, die ihre Kunden sind, verpflichtet, ohne weitere Vereinbarungen oder Einschränkungen Daten mit dem neuen Clearing-Unternehmen (oder mit einem anderen Mobilfunknetzbetreiber, der das Datenclearing selbst erbringt) auszutauschen. Daher wäre ein neuer Wettbewerber nicht auf die Kooperation anderer Datenclearing-Unternehmen angewiesen, um auf den Markt einzutreten, sondern

³⁴ Ein ähnlicher Vorgang findet für SMS-Mitteilungen Anwendung.

³⁵ Abschnitt 6, Formblatt CO.

³⁶ Abschnitt 9.2, Formblatt CO.

würde sich ausschließlich auf seine Vertragsbeziehung mit seinem Kunden, dem Mobilfunknetzbetreiber, berufen.

Kunden des Marktes

- (53) Die beteiligten Unternehmen verweisen auf einen Trend, den sie als Trend zur Konsolidierung in der Branche der mobilen Telefonie beschreiben. Syniverse und BSG stellen beide die Behauptung auf, dass ihre Kunden aufgrund dieser Konsolidierung größer werden³⁷. Beide Unternehmen des Zusammenschlussvorhabens berichten, dass sie mehr als 90 % ihres jeweiligen Umsatzes mit Mobilfunknetzbetreibern erzielen, die zu größeren Konzernen gehören³⁸. Die Marktuntersuchung hat die Annahme der Anmelderin bestätigt, dass eine wachsende Zahl von Mobilfunknetzbetreibern Ausschreibungen für den Einkauf mehrerer Tochtergesellschaften konsolidieren, um die Preise für Datenclearing weiter zu senken. Solche konzernweiten Ausschreibungen gab es bei Vodafone, T-Mobile, Orange, Hutchison 3G, beim TeliaSonera-Konzern, beim Mobilkom-Konzern, bei VimpelCom und beim Orascom-Konzern³⁹. Als Ergebnis folgt dann, dass die Muttergesellschaft des Konzerns und das Datenclearing-Unternehmen einen Rahmenvertrag abschließen, im Rahmen dessen die Tochtergesellschaften in verschiedenen Ländern von denselben Vertragsbedingungen profitieren. Da die Zahl der zu verarbeitenden Datenclearing-Transaktionen zunimmt, werden die angebotenen Rabatte folglich höher sein. Entsprechend argumentiert die Anmelderin, das Ergebnis unter dem Strich bestünde darin, dass es mehr anspruchsvolle Käufer geben werde, die aus einer starken Position heraus operieren, wenn sie Verträge für Dienstleistungen wie Datenclearing aushandelt.

Selbstversorgung

- (54) Es wäre vorstellbar, dass ein Mobilfunknetzbetreiber eine Verbindung für den Austausch von Clearing-Daten mit jedem ausländischen Mobilfunknetzbetreiber einrichtet, dessen Netz seine Teilnehmer eventuell für Roaming-Zwecke nutzen. Da mehr als 700 Mobilfunknetzbetreiber als Vollmitglieder bei der GSMA registriert sind, könnte es jedoch schwierig werden, die Anzahl der Austauschvorgänge in den Griff zu bekommen. Trotzdem gibt es eine Reihe von Mobilfunknetzbetreibern wie Telefonica, Swisscom Mobile und Jersey Airtel, die das Datenclearing noch immer im eigenen Haus erbringen. Die Anmelderin behauptet, die Mobilfunknetzbetreiber hätten grundsätzlich die Möglichkeit der - wie sie es nennen – „Selbstversorgung“ („*self-supplying*“), da sie selbst in der Lage sind und über das notwendige Fachwissen verfügen, um das Datenclearing nicht mehr außer Haus erbringen zu lassen, sondern in eigener Regie durchzuführen.

³⁷ Der Nachweis für eine solche Konsolidierung wird in den Randnummern (99) und (100) über die Gegenmacht der Käufer geführt und erörtert.

³⁸ Abschnitt 4.9 der am 1. August 2007 eingegangenen Antwort der Anmelderin auf die Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.

³⁹ Abschnitt 4.11 der am 1. August 2007 eingegangenen Antwort der Anmelderin auf die Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.

- (55) Die Marktuntersuchung hat dies jedoch nicht bestätigt. Erstens hat gemäß der Untersuchung in jüngerer Zeit kein Mobilfunknetzbetreiber die Auslagerung von Datenclearing-Diensten rückgängig gemacht, während eine Reihe von Mobilfunknetzbetreibern von der Selbstversorgung zur Auslagerung des Datenclearings an ein Datenclearing-Unternehmen gewechselt hat. Ein Beispiel hierfür ist Vodafone, das den Angaben der beteiligten Unternehmen zufolge das Datenclearing teilweise selbst durchgeführt hat, bevor es 2005 den Rahmenvertrag mit Syniverse geschlossen hat. Zweitens gaben die bei der Marktuntersuchung der Kommission antwortenden Unternehmen an, dass Datenclearing in eigener Regie keine realistische Option für sie sei. Sie betrachteten es zwar als technisch machbar, sahen es aus wirtschaftlichen Gründen jedoch als unattraktiv an. Sie gaben an, dass erst ein Preisanstieg von mehr als 5 bis 10 % die Selbstversorgung zu einer praktikablen Möglichkeit machen würde. Folglich scheint die Selbstversorgung keinen Wettbewerbsdruck für die Erbringung von Datenclearing-Diensten durch Clearing-Unternehmen auszuüben.

Die Auftragsvergabe

- (56) Bei der Auftragsvergabe für die von ihnen benötigten Datenclearing-Dienste verwenden die Mobilfunknetzbetreiber in der Regel Angebote oder Angebotsverfahren. Die Verhandlungen werden oft per E-Mail geführt. Die Marktuntersuchung hat ergeben, dass die Angebotsverfahren wettbewerbsorientiert sind und dass dabei keinerlei Preistransparenz gegeben ist. Alle Auskunftgebenden mit Ausnahme von einem antworteten im Fragebogen für Kunden, dass Bieter den von ihren Wettbewerbern in der vorherigen Runde angebotenen Preis nicht kennen. Die meisten Auskunftgebenden berichteten, dass sie Verhandlungen mit dem bestehenden Lieferanten führen, bevor sie die Dienstleistung neu ausschreiben, und dass die Ausschreibung üblicherweise mehrere Angebotsrunden umfasst. Des Weiteren beschreiben die Parteien ein zunehmend hohes Niveau des Ausschreibungsprozesses. In einem Ausschreibungsverfahren wurden die Bieter aufgefordert, an einer „Online-Blindauktion“ teilzunehmen, bei der keines der Clearing-Unternehmen die von den Wettbewerbern angebotenen Preise sehen konnte, sondern nur die jeweilige Position der Unternehmen in Relation zueinander⁴⁰.
- (57) Gemäß den von der Anmelderin bereitgestellten Daten gab es im EWR zwischen 2004 und 2006 35 Ausschreibungen, d. h. etwas weniger als eine Ausschreibung pro Monat. Das Volumen der angebotenen Verträge ist sehr unterschiedlich: Die kleinsten Verträge betrafen lediglich rund hunderttausend internationale Roaming-Transaktionen pro Monat, während die größten Verträge die Zahl von 100 Mio. internationalen Roaming-Transaktionen pro Monat übersteigen.
- (58) Während die Marktuntersuchung belegt hat, dass einige Verträge über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren geschlossen wurden, ist es gängiger, für Datenclearing-Dienste Verträge mit Laufzeiten zwischen zwei und drei Jahren abzuschließen. Die Anmelderin beschreibt die Verträge über Datenclearing-Dienste als „stückhaft“. Das bedeutet, dass sie unregelmäßig sind und die Einnahmen beträchtlich sein können, da einzelne große Mobilfunknetzbetreiber einen

⁴⁰ Abschnitt 8.7(g), Formblatt CO.

beträchtlichen Anteil am Jahresgesamtumsatz eines Datenclearing-Unternehmens haben können⁴¹.

Marktpreise

- (59) Die Preise richten sich in der Regel nach der Anzahl der zu verarbeitenden Roaming-Transaktionen. Aus der Erbringung weiterer Dienstleistungen können sich dabei beträchtliche zusätzliche Einnahmen ergeben. Die Konsolidierung der Mobilfunknetzbetreiber hat nach Aussage der Anmelderin unter dem Strich zu einem bislang einmaligen Preisrückgang bei Datenclearing-Diensten geführt, die dadurch zunehmend wie ein Massenprodukt gehandelt werden. Sie argumentieren, dieser Druck auf die Preise sei in den letzten Jahren ein Merkmal des Marktes gewesen. Die Marktuntersuchung hat diesen Trend bestätigt. Die Mobilfunknetzbetreiber gaben bei der Marktuntersuchung tatsächlich fast einstimmig an, die Preise seien in den letzten drei Jahren zurückgegangen⁴². Des Weiteren haben Mobilfunknetzbetreiber, die Schätzungen genannt haben, angegeben, die Preise seien zwischen 30 und 50 Prozent gesunken. Diese Zahlen stimmen weitgehend mit der Analyse überein, die die Kommission anhand der von verschiedenen Datenclearing-Unternehmen bereitgestellten Daten für die Preisfestsetzung durchgeführt hat⁴³.

Kapazität

- (60) Die Marktuntersuchung hat ergeben, dass die mit zusätzlicher Kapazität einhergehenden Kosten nicht erheblich sind. Bei der Verarbeitung zusätzlicher Transaktionen eines neuen Mobilfunknetzbetreibers geht es weniger um die Gesamtzahl der Teilnehmer dieses Betreibers als um die Anzahl der fremden Teilnehmer, die das Netz dieses Betreibers nutzen. Ein Mobilfunknetzbetreiber in einem Urlaubsland hat aller Wahrscheinlichkeit mehr besuchende, das Roaming nutzende Teilnehmer und unterliegt daher auch saisonalen Trends. Daher müssen die Datenclearing-Unternehmen auch bereits in der Lage sein, das höhere Volumen saisonal bedingten Roamings verarbeiten zu können. Aufgrund der Natur des Datenclearing-Prozesses und der Verfügbarkeit zusätzlicher Verarbeitungshardware „von der Stange“ sind die Grenzkosten für die Erbringung von Dienstleistungen für zusätzliche Kunden vergleichsweise gering, so dass alle zusätzlichen Einnahmen von Kunden zu einem großen Teil einen Gewinn für den Anbieter darstellen würden, der im Ausschreibungsverfahren zum Zug gekommen ist⁴⁴.

⁴¹ Anhang I der am 1. August 2007 eingegangenen Antwort der Anmelderin auf die Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.

⁴² 24 von 27 Kunden gaben an, dass die Preise in den letzten drei Jahren zurückgegangen seien, während nur drei Kunden angaben, die Preise seien stabil geblieben. Keiner der Kunden gab an, die Preise seien in diesem Zeitraum gestiegen.

⁴³ Eine Analyse der von den Wettbewerbern bereitgestellten Daten zur Preisfestsetzung zeigt, dass die Preise für Datenclearing im Januar 2007 um mehr als 30 % unter den Preisen vom Januar 2004 lagen.

⁴⁴ Abschnitt 7.3 (iv) der am 1. August 2007 eingegangenen Antwort der Anmelderin auf die Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.

- (61) Der Datenclearing-Prozess umfasst die Bereitstellung von TAP-Datensätzen an das Datenclearing-Unternehmen mittels elektronischen Datentransfers („EDT“). Anschließend werden die Datensätze in großen Stapeln verarbeitet. Eine derartige Verarbeitung ist definitionsgemäß keine Online-Anwendung in Echtzeit, die menschliche Interaktion und unverzügliche Antwortzeiten berücksichtigen muss. Die Verarbeitung kann vielmehr zeitlich so geplant werden, dass sie außerhalb der Spitzenzeiten auf den Computern ausgeführt wird. Die Datenclearing-Unternehmen verarbeiten jeden Monat buchstäblich Milliarden von Transaktionen. Während möglicherweise eine gewisse anfängliche Anpassung erforderlich ist, um Dienstleistungen für einen neuen Kunden einzurichten, ist die Software, die die TAP-Datensätze tatsächlich verarbeitet, so konzipiert, dass sie skalierbar ist⁴⁵. In der Regel bedarf sie keinerlei Änderung, um zusätzliche Volumina verarbeiten zu können. Etwaige zusätzliche Computerhardware, die benötigt wird, um zusätzliche Verarbeitungsleistung bereitzustellen, kann – unabhängig davon, ob sie server- oder mainframe-basiert ist – schnell hinzugefügt werden, da sie serienmäßig produziert wird.

Technologische Entwicklungen auf dem Markt

- (62) Die Marktuntersuchung hat ergeben, dass es sich bei den relevanten Märkten um Technologiemarkte handelt, die sich rasch weiterentwickeln. Entsprechend gibt es auch aktuell technische Entwicklungen. In den nächsten Jahren könnte sich der Markt für Datenclearing-Dienste im Hinblick auf die angebotenen Dienstleistungen und sogar die beteiligten Akteure verändern. Bei den aktuellen technologischen Entwicklungen, die von der GSMA unterstützt werden, handelt es sich um die „Near Real-Time Roaming Data Exchange“-Technologie („NRTRDE“) und das so genannte „Hubs-Konzept“ (unter das das „Open Connectivity-Projekt“ fällt).

NRTDRE-Technologie

- (63) Die GSM-Betreiber haben darauf hingewiesen⁴⁶, dass der internationale Betrug im Bereich des Roamings seit 2004 beträchtlich zugenommen hat und wesentliche Verluste für die Mobilfunknetzbetreiber verursacht. Für die Vermeidung und Früherkennung von Betrug ist ein rechtzeitiger Informationsaustausch zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und eine großflächige Verwendung modernster Werkzeuge durch die Mobilfunknetzbetreiber erforderlich, um die Informationen zu Teilnehmern zu analysieren und auf diese Weise betrügerische Verhaltensmuster aufzudecken. Gegenwärtig verwenden die GSM-Betreiber High Usage Reports („HUR“), um Muster intensiver Nutzung zu erkennen, die ein

⁴⁵ Der Begriff „skalierbar“ bezeichnet in der IT-Branche die Fähigkeit, Kapazitäten in großem und kleinem Rahmen ohne Änderungen handhaben zu können.

⁴⁶ Bei einem Forum der GSMA im Januar 2006 beteiligten sich 37 Betreiber an einer Erhebung der GSMA und gaben dabei an, dass sich ihre gesamten Verluste aus internationalem Betrug im Bereich des Roamings in der Zeit von Januar 2004 bis Dezember 2005 auf ungefähr 17,5 Mio. EUR beliefen. Im Bericht wurde beobachtet, dass einige Betreiber zögerten, die Verluste durch Betrug offen zu legen, und es wird davon ausgegangen, dass die im Bericht genannten Schätzungen nur einen Bruchteil der gesamten Auswirkungen von internationalem Betrug im Bereich des Roamings auf die Mobilfunkbranche ausmachen.

Anzeichen für betrügerische Nutzung sein können. Die HUR-Berichte können im Rahmen des normalen Datenclearing-Prozesses generiert werden, und es kann daher bis zu 36 Stunden dauern, sie zu erstellen. In dieser Zeit können die Mobilfunknetzbetreiber beträchtliche finanzielle Verluste erleiden.

- (64) Im April 2006 stimmte der Leitende Verwaltungsausschuss der GSMA Anträgen der GSMA-Arbeitsgruppe Betrugsforum („FF“, Fraud Forum) und der GSMA-Gruppe für Abrechnung, Buchhaltung und Roaming („BARG“, Billing, Accounting and Roaming Group) zu, in denen die Schlussfolgerung gezogen wurde, die bestehenden Verfahren seien zur Betrugsvermeidung ungeeignet. Der Leitende Verwaltungsausschuss unterstützte Vorschläge von FF und BARG, das gegenwärtige Verfahren zur Betrugsvermeidung beim Roaming (nämlich HUR) durch die NRTRDE-Technologie zu ersetzen. Aus diesem Grund hat die GSMA für alle GSM-Betreiber die NRTRDE-Technologie als Standard für den Informationsaustausch vorgeschrieben. NRTRDE ist eine Spezifikation⁴⁷ der verfügbaren technischen und kommerziellen Standards, die es den Mobilfunknetzbetreibern ermöglichen, die benötigte Zeit für den Austausch von Roaming-Anrufrufdatensätzen auf maximal vier Stunden zu reduzieren. Es wird erwartet, dass dieser Standard von den Mitgliedern der GSMA umgesetzt wird. Als Umsetzungsdatum ist gegenwärtig Oktober 2008 festgelegt.
- (65) Die Marktuntersuchung hat ergeben, dass NRTRDE der erste Schritt zur Errichtung eines „real-time direct data clearing“-Modells, d. h. eines Modells für direktes Datenclearing in Echtzeit, sein könnte. Dies bedeutet also, dass das besuchte Netz bei Verwendung dieser neuen Spezifikation Daten zur Nutzung von GSM-Roaming durch Teilnehmer direkt mit dem Heimatnetz austauschen muss. Dieser Vorgang muss so schnell wie möglich und ohne Verwendung des dazwischenliegenden Datenclearing-Zyklus durchgeführt werden⁴⁸. In der NRTRDE-Spezifikation ist festgelegt, dass CDR-Nutzungsdaten von Teilnehmern, die Roaming nutzen, innerhalb von vier Stunden an das Heimatnetz zu senden sind. Die Anmelderin macht geltend, es wäre für einen NRTRDE-Anbieter kein technologischer Quantensprung, zu diesen Echtzeit-Nutzungsdatensätzen auch die zwischen den Betreibern geltenden Tarifdaten hinzuzufügen und sie anschließend unverzüglich zu übertragen. Hierbei würde es sich im Wesentlichen um TAP-Datensätze handeln⁴⁹. Diese TAP-Datensätze könnten dann direkt mit dem Betreiber des Heimatnetzes ausgetauscht werden, so dass kein dazwischengeschaltetes Datenclearing-Unternehmen mehr erforderlich ist.
- (66) Mehrere Softwarefirmen, die sich auf Betrugsvermeidung und „Umsatzsicherung“, wie es in der Branche genannt wird, spezialisiert haben, bieten bereits eine NRTRDE-Lösung an. Diese Anbieter sind assoziierte Mitglieder der GSMA. Darüber hinaus haben die Datenclearing-Unternehmen bereits NRTRDE-Lösungen entwickelt oder sind Partnerschaften mit Softwarefirmen eingegangen, um

⁴⁷ GSMA-Spezifikation TD.35.

⁴⁸ Mit NRTRDE soll das gegenwärtige Zeitfenster von 36 Stunden im Datenaustausch zwischen Roaming-Partnern auf weniger als vier Stunden verringert werden. Die GSMA empfiehlt eine Umsetzung dieser Technologie durch ihre Mitglieder bis Oktober 2008.

⁴⁹ In der NRTRDE-Spezifikation wird die Einfügung von Roaming-Tarifdaten berücksichtigt.

NRTRDE-Produkte zu vertreiben, die die HUR-Datensätze ersetzen sollen, welche bislang von den Datenclearing-Unternehmen selbst generiert wurden.

- (67) Daher kann sich die Empfehlung der GSMA bezüglich der Umsetzung der NRTRDE-Technologie als Chance für Fakturierungssoftware-Unternehmen erweisen, auf dem Markt der heutigen Anbieter von Datenclearing-Diensten Fuß zu fassen⁵⁰. Zu den Unternehmen, die NRTRDE-Lösungen angekündigt haben, gehören: Syniverse, Fair Isaac (Vereinigte Staaten von Amerika), Optel (Deutschland), Bassett Labs (Schweden), Infobrain (Schweiz), Allround (Ungarn)⁵¹, StarHome (Israel), EDCH, VeriSign, BSG und Mach. Das eigene NRTRDE-Produkt von Syniverse trägt den Namen DataNet, und das Unternehmen beabsichtigt, bis Ende 2007 mit seiner Einführung zu beginnen.

Das Open Connectivity-Projekt

- (68) Das „Open Connectivity-Projekt“ wird es den als „Hubs“ fungierenden Clearingstellen ermöglichen, Clearingpositionen zwischen den Mobilfunknetzbetreibern zu verrechnen. Dadurch ist es nicht mehr nötig, mit jedem der mehr als 700 Mobilfunknetzbetreiber einen Vertrag abzuschließen. Insbesondere würde anstelle einer separaten Roaming-Vereinbarung mit jedem Mobilfunknetzbetreiber eine einzige Vereinbarung mit dem betreffenden Hub ausreichen. Die erste Phase besteht in der Entwicklung einer Lösung für Open Connectivity SMS Hubbing⁵². Die nächste Phase besteht in der Verfügbarkeit einer Open Connectivity-Roaming-Lösung, die für 2008 angestrebt wird. Zu den Mitwirkenden an Versuchen mit Open Connectivity, die ihre Absicht erklärt haben, kommerzielle Open Connectivity-Systeme anzubieten, gehören bislang Mach, VeriSign, Syniverse, Sybase 365, TynTec, Clickatel, CITIC, Aicent und Comfone. Am Open Connectivity-Roaming-Projekt wirken Mobilfunknetzbetreiber und zahlreiche Diensteanbieter mit. Dieses Projekt hat das Potenzial, den Markt für die Erbringung von Datenclearing-Diensten beträchtlich zu verändern und wird es unter Umständen sogar Unternehmen, die auf benachbarten Märkten tätig sind, ermöglichen, in diesen Bereich einzudringen.

⁵⁰ In der NRTRDE-Spezifikation wird kein Austausch von Tarifdaten vorgeschrieben.

⁵¹ Allround hat erst im August 2007 die Verfügbarkeit eines Sets von NRTRDE-Softwarewerkzeugen bekannt gegeben, welches das von Allround angebotene Produkt RealIXS ergänzen soll, das von Allround als mit allen Funktionen ausgestattetes NRTRDE-Produktangebot bezeichnet wird. Vgl. www.allround.eu.

⁵² Die GSMA beschreibt SMS Hubbing wie folgt: „Beim SMS Hubbing können die Betreiber über eine einzige multilaterale Vereinbarung SMS mit anderen Betreibern abwickeln, die mit denselben oder mit untereinander verbundenen Hubs verbunden sind. Diese Vorgehensweise ist deutlich einfacher und schneller als die Verwaltung einer bilateralen Vereinbarung zu SMS mit jedem kooperierenden SMS-Partner. Mit diesem neuen Ansatz können die Betreiber problemlos die Reichweite ihrer SMS-Dienste ausweiten, während sie gleichzeitige operative Effizienz und finanzielle Einsparungen erzielen.“ Quelle: www.gsmworld.com.

B. Unilaterale Effekte

- (69) Der geplante Zusammenschluss führt nicht zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs, insbesondere in Bezug auf einseitige Preiserhöhungen. Für die folgende Analyse wird vom EWR-Markt als dem kleinsten denkbaren räumlichen relevanten Markt ausgegangen. Diese Schlussfolgerung träfe jedoch umso mehr für einen Markt zu, der hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung als Weltmarkt anzusehen wäre. Auf dem Weltmarkt wären die Marktanteile eines Zusammenschlusses aus Syniverse und BSG geringer als auf dem EWR-Markt. Außerdem wären auf dem Weltmarkt neben Mach, BSG und Syniverse, die gegenwärtig die einzigen aktiven Unternehmen auf dem EWR-Markt sind, VeriSign, EDCH und ARCH aktiv. Selbst wenn BSG und Syniverse auf dem Weltmarkt als enge Wettbewerber angesehen würden, da beide auf dem EWR-Markt aktiv sind, hätten die Schlussfolgerungen eher mehr Gültigkeit als bei einem Markt, der von vornherein auf den EWR beschränkt ist.
- (70) Die Analyse der Daten über Ausschreibungen und den Wechsel von Anbietern hat ergeben, dass Syniverse und BSG keinen nennenswerten Wettbewerbsdruck aufeinander ausüben und dass Mach einen stärkeren Druck sowohl auf Syniverse als auch auf BSG ausgeübt hat. Außerdem haben die Anbieter aufgrund der Merkmale des Marktes für Datenclearing-Dienste einen starken Anreiz, um jeden zur Erneuerung anstehenden Vertrag hart zu kämpfen.
- (71) Trotz der hohen Marktanteile des fusionierten Unternehmens hätten bestehende und potenzielle Anbieter die Möglichkeit und den Anreiz, im Fall eines Preisanstiegs in den Markt für Datenclearing-Dienste im EWR einzusteigen. Dies würde das Unternehmen nach dem Zusammenschluss von einer einseitigen Behinderung des Wettbewerbs abhalten. Darüber hinaus könnte sich der Markt in den nächsten Jahren aufgrund der aktuellen technischen Entwicklungen bei der Erbringung von Datenclearing-Diensten hinsichtlich der Akteure und Dienstleistungen verändern.

Syniverse und BSG übten keinen nennenswerten Wettbewerbsdruck aufeinander aus

- (72) In diesem Abschnitt werden die Daten über Ausschreibungen und den Wechsel von Anbietern untersucht, die von der Anmelderin und den Kunden bereitgestellt wurden, um festzustellen, ob Syniverse und BSG besonderen Wettbewerbsdruck aufeinander ausüben und ob folglich der geplante Zusammenschluss mit gewisser Wahrscheinlichkeit zu einseitigen Preiserhöhungen führen wird. Die Analyse konzentriert sich auf die Beteiligung der Datenclearing-Unternehmen an Ausschreibungen und auf die von Kunden bereitgestellten Daten zur Rangfolge. Darüber hinaus werden Angebotspreise und das Verhalten der Mobilfunknetzbetreiber bezüglich eines Anbieterwechsels, insbesondere von Syniverse zu BSG und umgekehrt, untersucht⁵³.

⁵³ Diese beiden Datensätze enthalten Informationen zu Ausschreibungen der Mobilfunknetzbetreiber für Datenclearing-Dienste im EWR seit 2003. Für jede der behandelten Fragen (Beteiligung an

- (73) Diese Analyse wird mit zwei verschiedenen Datensätzen durchgeführt. Ein Datensatz basiert auf Informationen, die von den Kunden bereitgestellt wurden, der andere auf Daten, die hauptsächlich von den beteiligten Unternehmen bereitgestellt wurden.

Beteiligung an Ausschreibungen

- (74) Den von der Anmelderin wie auch von den Kunden vorgelegten Angaben über die Beteiligung an Ausschreibungen war zu entnehmen, dass sowohl BSG als auch Syniverse in Mach einen starken Konkurrenten hatten. Die Analyse der bei der Marktuntersuchung zusammengetragenen Daten zu Ausschreibungen ergab, dass BSG und Syniverse nie die beiden einzigen Bieter bei einer Ausschreibung waren. In Fällen, in denen sich nur zwei Clearing-Unternehmen an einer Ausschreibung beteiligten, handelte es sich entweder um BSG und Mach⁵⁴ oder um Mach und Syniverse⁵⁵. Dies bedeutet, dass die Mobilfunknetzbetreiber ein Ausschreibungsverfahren mit nur zwei Bietern, nämlich Mach und BSG bzw. Mach und Syniverse, für hinreichend vom Wettbewerb bestimmt hielten.
- (75) In den übrigen Fällen gab es mindestens einen dritten Bieter, bei dem es sich meist um Mach handelte. Die im nächsten Abschnitt erörterten Rangfolgedaten deuten darauf hin, dass Mach weiterhin sehr effektiven Wettbewerbsdruck auf das fusionierte Unternehmen ausüben würde. Die Daten zeigten, dass sich neben BSG, Syniverse und Mach (sowie von Mach übernommenen Unternehmen) andere Akteure, nämlich EDCH und Comfone an Ausschreibungen beteiligten.

Ausschreibungen, Rangfolge, *Analyse der Preisangebote, Wechsel von Datenclearing-Anbietern*) wird die Analyse zunächst mit den Daten der Kunden durchgeführt. Die meisten Antworten gingen jedoch von den Kunden von BSG und Syniverse ein, was bedeutet, dass Mach in dieser Untersuchung nicht gemäß seinem Marktanteil vertreten ist und die Daten die Wettbewerbsbeziehung von Syniverse und BSG möglicherweise überhöht darstellen. In einem zweiten Schritt wird die Analyse mit dem von der Anmelderin bereitgestellten Datensatz durchgeführt, welcher ebenfalls mit Daten Dritter, beispielsweise von Mach, ergänzt wurde.

⁵⁴ Daten der Kunden: 7 von 20 Ausschreibungen; Daten der Anmelderin: 21 von 53 Ausschreibungen.

⁵⁵ Daten der Kunden: 1 von 20 Ausschreibungen; Daten der Anmelderin: 4 von 53 Ausschreibungen.

Rangfolge

- (76) Die Analyse der Daten zur Rangfolge, die von den Kunden bereitgestellt wurden⁵⁶, hat gezeigt, dass BSG und Syniverse keinen starken Wettbewerbsdruck aufeinander ausübten. Die Analyse dieser Daten ergab vielmehr, dass Syniverse und BSG nur in sehr seltenen Fällen in einer Ausschreibung die Plätze eins und zwei belegten. Bei den 20 Ausschreibungen, für die Daten der Kunden zur Verfügung standen, wurden BSG und Syniverse nur in einem Fall auf den Plätzen eins und zwei eingestuft. Mit Ausnahme dieses einen Falles belegte stets Mach den zweiten Platz in Ausschreibungen, bei denen BSG oder Syniverse als Gewinner hervorging.
- (77) Diese Analyse lässt daher die Schlussfolgerung zu, dass Mach einen sehr viel stärkeren Wettbewerbsdruck auf Syniverse und BSG ausübte als BSG und Syniverse aufeinander.

Analyse der Preisangebote

- (78) Wie in Randnummer (59) dargelegt wurde, hat die Marktuntersuchung gezeigt, dass die Preise für GSM-Datenclearing im EWR in den letzten Jahren beträchtlich gesunken sind. Darüber hinaus wurden die Preisangebote untersucht, um festzustellen, ob BSG und Syniverse einen starken Wettbewerbsdruck aufeinander ausübten und ob insbesondere die Beteiligung von Syniverse an einer Ausschreibung Auswirkungen auf das Preisangebot von BSG hat⁵⁷. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Preisangebote von BSG nicht davon beeinflusst werden, ob sich Syniverse ebenfalls an der betreffenden Ausschreibung beteiligte, was darauf hindeutet, dass Syniverse keinen starken Wettbewerbsdruck auf die Preise von BSG ausübt⁵⁸. Folglich würde der geplante Zusammenschluss keinen

⁵⁶ Die Anmelderin konnte keine Daten zur Rangfolge bereitstellen, da sie in der Regel nicht weiß, wie die verschiedenen Anbieter von den Kunden eingestuft wurden.

⁵⁷ Da sich BSG an fast allen Ausschreibungen beteiligte, an denen sich auch Syniverse beteiligte, ist eine umgekehrte Analyse nicht möglich, d. h., es kann nicht untersucht werden, ob die Angebotspreise durch die Beteiligung von BSG an der Ausschreibung beeinflusst wurden.

⁵⁸ In der Analyse wurden der gewichtete Durchschnitt und das mittlere effektive Preisangebot von BSG in Ausschreibungen, an denen sich auch Syniverse beteiligte, mit den Werten für Ausschreibungen verglichen, an denen sich Syniverse nicht beteiligte. Das effektive Preisangebot ist definiert als das niedrigste Preisangebot pro Transaktion (TAP OUT) und errechnet sich aus dem Volumen der einzelnen Mobilfunknetzbetreiber. Der in Fußnote 50 beschriebene zweite Datensatz wurde für die Analyse herangezogen, um sicherzustellen, dass die Preise ausschreibungsübergreifend gleichbleibend berechnet werden. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass sich das effektive Preisangebot von BSG bei einer Ausschreibung, an der sich auch Syniverse beteiligt, statistisch nicht von dem Preisangebot bei einer Ausschreibung unterscheidet, an der sich Syniverse nicht beteiligt. Das gewichtete durchschnittliche effektive Preisangebot beträgt [...] EUR (Standardfehler: [...]) in Fällen, in denen sich Syniverse an der Ausschreibung beteiligte, und [...] EUR (Standardfehler: [...]) bei Ausschreibungen, an denen sich Syniverse nicht beteiligte. (Ähnliche Ergebnisse wurden für den mittleren Preis ermittelt.) Des Weiteren wurde mittels einer Regressionsanalyse untersucht, ob dieses Ergebnis auch dann Gültigkeit hat, wenn zusätzliche Kontrollvariablen wie beispielsweise die Größe des Mobilfunknetzbetreibers, die Vertragslaufzeit, die Identität des bisherigen Anbieters oder das Jahr der Ausschreibung ebenfalls berücksichtigt werden. Obgleich der Regressionsanalyse angesichts der begrenzten Zahl von Beobachtungen und der eventuell nicht berücksichtigten Variablen kein zu großes Gewicht beigemessen werden sollte, liefert sie einen weiteren Beleg dafür, dass die Beteiligung von Syniverse an einer Ausschreibung nicht mit einem niedrigeren Preisangebot seitens BSG einhergeht.

nennenswerten Wettbewerbsdruck auf BSG wegnehmen, und das fusionierte Unternehmen wäre nicht in der Lage, aufgrund des Zusammenschlussvorhabens die Preise einseitig zu erhöhen.

Wechsel von Datenclearing-Anbietern

- (79) Die Anmelderin macht geltend, ein Mobilfunknetzbetreiber könne ohne Schwierigkeiten den Datenclearing-Anbieter wechseln und derartige Wechsel kämen häufig vor. Die Anmelderin behauptet, dass *„es keine finanziellen oder betrieblichen Hindernisse gibt, wenn sich ein Mobilfunknetzbetreiber dazu entschließt, den Anbieter zu wechseln. Wenn sich ein Mobilfunknetzbetreiber zu einem solchen Schritt entscheidet, informiert er lediglich sein aktuelles Datenclearing-Unternehmen, damit dieses die erforderlichen Dateien an den neuen Anbieter überträgt.“*⁵⁹ Zur Unterstützung dieser Behauptung zitiert die Anmelderin zahlreiche Fälle, in denen die Mobilfunknetzbetreiber ihren Datenclearing-Dienst gewechselt und dabei auf Syniverse bzw. BSG übertragen haben. Sie argumentiert, ein Wechsel sei ein unkomplizierter Prozess mit standardisierten Testverfahren und Telekommunikationsprotokollen, die mit dem Wechsel einhergehenden Kosten seien begrenzt, der personelle Aufwand seitens des Kunden sei nur gering (ein oder zwei Mitarbeiter), und der Wechsel könne in der Regel in drei bis zwölf Wochen vollzogen werden⁶⁰.
- (80) Entgegen der Beschreibung der Anmelderin, derzufolge ein Wechsel lediglich in der bloßen Anweisung an den bisherigen Anbieter besteht, die erforderlichen Dateien an den neuen Anbieter zu senden, antwortete ein Großteil der Kunden, ein Wechsel sei keine solch einfache Angelegenheit⁶¹. Den Schätzungen der Kunden zufolge sind die Kosten für den Wechsel des Anbieters je nach Größe des Mobilfunknetzbetreibers sehr unterschiedlich, und es dürfte im Durchschnitt zwischen einem und sechs Monaten dauern, einen solchen Wechsel zu vollziehen. Obwohl ein Wechsel des Datenclearing-Anbieters mit einem gewissen Zeitaufwand und gewissen Kosten einhergeht, war die Mehrzahl der Mobilfunknetzbetreiber jedoch der Ansicht, dass tatsächlich die Möglichkeit des Wechsels besteht.
- (81) Ungeachtet der diversen Kosten und Anstrengungen, die mit dem Wechsel des Anbieters verbunden sind, bestätigte die Marktuntersuchung, dass ein solcher Wechsel möglich ist und dass es viele Beispiele von Mobilfunknetzbetreibern gibt, die ihren Anbieter von Datenclearing-Diensten gewechselt haben. Die mit dem Wechsel einhergehenden Kosten können durch die wechselbedingten Einsparungen ausgeglichen werden. Die Kommission hat festgestellt, dass es zwischen 2004 und 2007 im EWR mehrmals zu einem Wechsel des Anbieters kam. Die Daten zu den Wechseln lassen sich wie folgt zusammenfassen: Gemäß den von den Kunden bereitgestellten Daten führten fünf Ausschreibungen dazu, dass der

⁵⁹ Anhang I Nummer 48 der am 1. August 2007 eingegangenen Antwort der Anmelderin auf die Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.

⁶⁰ Abschnitt 5 der am 1. August 2007 eingegangenen Antwort der Anmelderin auf die Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.

⁶¹ Von den 33 Kunden, die eine Antwort abgaben, sagten 55 %, ein Wechsel sei nicht einfach. 30 % waren der Ansicht, ein Wechsel sei einfach, während 15 % keiner dieser Aussagen zustimmte.

Mobilfunknetzbetreiber den Anbieter wechselte, was 25 % der untersuchten Fälle entspricht (28 %, wenn die beiden Mobilfunknetzbetreiber ausgeklammert werden, die zuvor keine Anbieter nutzten). Gemäß den von der Anmelderin bereitgestellten Daten gab es zehn Anbieterwechsel, was 19 % der untersuchten Fälle entspricht⁶². Die Anmelderin beschreibt weitere weltweite Beispiele aus der Zeit von 2003 bis 2007⁶³. Die Marktuntersuchung ergab zudem, dass ein Wechsel von BSG zu Syniverse (oder umgekehrt) äußerst selten ist. In Bezug auf alle erhaltenen Daten führte nur eine Ausschreibung zu einem Wechsel zwischen BSG und Syniverse, während in allen anderen Fällen ein Wechsel von oder zu Mach erfolgte.

Die Merkmale des Marktes für Datenclearing-Dienste

- (82) Aufgrund der Merkmale des Marktes für Datenclearing-Dienste gibt es Anreize für die Anbieter, sich einen intensiven Wettbewerb zu liefern, so dass es unwahrscheinlich ist, dass das fusionierte Unternehmen einseitig die Preise erhöht.
- (83) Erstens gibt es, wie in den Randnummern (60) und (61) ausgeführt, keine Kapazitätszwänge auf dem Markt für Datenclearing-Dienste, sodass die Wettbewerber ohne Schwierigkeiten Dienste für weitere Kunden erbringen könnten, wenn das fusionierte Unternehmen einseitig die Preise erhöhen würde.
- (84) Zweitens sind die Grenzkosten beim Datenclearing für diejenigen Anbieter gering, die dafür ihre eigenen Anlagen nutzen. Da mit anderen Worten die Mehrkosten für das Erbringen von Dienstleistungen für einen weiteren Kunden vergleichsweise begrenzt sind, impliziert dies, wie in Randnummer (60) erläutert, dass zusätzliche Einnahmen größtenteils einen Gewinn für den erfolgreichen Bieter darstellen würden. Dies führt zu hohen Opportunitätskosten beim Verlust eines bestehenden oder potenziellen Kunden. Daher gibt es starke Anreize für die Anbieter, um jeden zur Erneuerung anstehenden Vertrag aggressiv zu kämpfen und möglichst viele Ausschreibungen zu gewinnen, um die zuwachsbezogenen Erträge zu erhöhen.
- (85) Die mit einzelnen Kunden erzielten Erlöse sind zum Teil beträchtlich. Ein einzelner großer Mobilfunknetzbetreiber kann einen beträchtlichen Anteil des gesamten Jahresumsatzes und der Gewinne vor Steuern eines Datenclearing-Unternehmens ausmachen. Bei BSG machen die sechs größten Kunden ungefähr [55-65]*% seines Umsatzes mit GSM-Datenclearing aus. Bei Syniverse machen die drei größten Kunden im EWR ([...]*, [...]* und [...]*) mehr als [80-95]*% seines Umsatzes mit GSM-Datenclearing im EWR aus, wobei allein auf [...]* und [...]* [...]*% entfallen. Der Verlust eines dieser Verträge hätte beträchtliche Auswirkungen auf die Finanzkraft der fusionierten Unternehmen. Die Anmelderin bringt vor, Datenclearing-Anbieter würden sehr empfindlich auf Preisänderungen reagieren, die eine ernsthafte Gefahr des Verlusts eines solchen Vertrags mit sich bringen.

⁶² 21 %, wenn die fünf Mobilfunknetzbetreiber ohne vorherigen Anbieter sowie eine noch laufende Ausschreibung ausgeklammert werden.

⁶³ Abschnitt 5 der am 1. August 2007 eingegangenen Antwort der Anmelderin auf die Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.

- (86) Und schließlich können Datenclearing-Unternehmen beträchtliche potenzielle Folgeeinnahmen aus der Erbringung anderer Dienstleistungen erzielen. Wie in Randnummer 20 dargelegt wurde, steht der Markt für Datenclearing-Dienste eng mit anderen Produkten und Dienstleistungen in Beziehung, die Datenclearing-Unternehmen als Anreiz dienen, aggressiv um jeden Mobilfunknetzbetreiber zu kämpfen, um die verwandten Produkte und Dienstleistungen verkaufen zu können. Im Verlauf der Marktuntersuchungen gaben die Mobilfunknetzbetreiber an, dass sie bei der Auswahl eines Datenclearing-Unternehmens berücksichtigen, ob dieser weitere Dienstleistungen anbieten kann. Nach dem Vollzug des geplanten Zusammenschlusses werden die Einnahmen von Syniverse aus seinen weltweiten Datenclearing-Aktivitäten ungefähr [15-25]*% seiner gesamten Einnahmen weltweit ausmachen. Daher gäbe es für Syniverse folglich einen großen Anreiz, um jeden Mobilfunknetzbetreiber zu kämpfen, um seine sonstigen Produkte und Dienstleistungen wie Mitteilungsinteroperabilität, GPRS-Netz-Roaming oder Nummernübertragbarkeit verkaufen zu können. In gleicher Weise konnte BSG für seine Datenclearing-Kunden wie dem Orange-Konzern (SNOBS – eine kundenspezifische Lösung für Orange, WLAN), T-Mobile Austria (WLAN), KPN und Orange Caraibe (Interconnect) weitere Dienstleistungen erbringen Auch Mach, EDCH, VeriSign und ARCH bieten allesamt neben dem Datenclearing weitere Dienstleistungen.

Potenzielle Bieter

- (87) Wie in Randnummer (20) angemerkt wurde, haben die bestehenden, weltweit agierenden Datenclearing-Unternehmen gezeigt, dass sie in der Lage sind und den Anreiz haben, auf den EWR-Markt für Datenclearing-Dienste einzudringen. Diesbezüglich hat die Marktuntersuchung ergeben, dass mehrere Mobilfunknetzbetreiber ARCH, EDCH, VeriSign und Comfone zweifelsohne für ernst zu nehmende Bieter halten.

Potenzielle Wettbewerber

- (88) Die Marktuntersuchung hat auch gezeigt, dass potenzielle Unternehmen, die in den Markt eindringen könnten, wahrscheinlich sind, insbesondere, wenn nach dem Zusammenschluss die Preise steigen sollten. Neben den bestehenden, weltweit tätigen Datenclearing-Unternehmen gibt es andere Akteure, die möglicherweise den Anreiz haben, in den EWR-Markt einzutreten. Aufgrund der gegenwärtigen technologischen Entwicklungen, der größeren Bandbreite der von den Mobilfunknetzbetreibern angebotenen Dienstleistungen und der Konzentration auf dem Telekommunikationssektor wird erwartet, dass sich die Mobilfunknetzbetreiber von mehreren Fakturierungssystemen weg- und auf weniger Systeme hinbewegen werden, die mehrere Dienste und Technologien unterstützen können. Wie im Abschnitt über den sachlich relevanten Markt dargelegt wurde, haben die Ergebnisse der Marktuntersuchung gezeigt, dass der Datenclearing-Markt eng mit Märkten in Beziehung steht, die andere Dienstleistungen für Mobilfunknetzbetreiber umfassen. In diesem Kontext lassen sich weitere bestehende oder potenzielle Wettbewerber in verwandten oder benachbarten Märkten ermitteln, bei denen es wahrscheinlich erscheint, dass sie ebenfalls Datenclearing-Dienste anbieten könnten.

- (89) Allround ist eine europäische Personengesellschaft mit Sitz in Ungarn, deren Kundenbestand sich auf Nordamerika, Europa, den Nahen Osten, Afrika sowie auf über 20 weitere Länder erstreckt. Allround bietet Software-Lösungen für Betreiber im Bereich der Telekommunikation mit Anwendungen für das Testen von Fakturierungssystemen, CDR-Handhabung und -Analyse, TAP-Umwandlung, Roaming-Verwaltung, Betrugserkennung und Revenue Management. Allround bietet Spitzentechnologie und Know-how im Bereich CDR- und TAP-Handhabung (wie Bearbeiten, Filtern, Vergleichen, Kompilieren, Analysieren und Korrigieren). Das Unternehmen ist seit April 2002 assoziiertes Mitglied der GSM Association.
- (90) Im Verlauf der Marktuntersuchung erklärte Allround, der traditionelle Bereich des GSM-Datenclearings sei zwar ein gut eingeführter, gesättigter Markt, die Umbildung und Veränderung der Marktsituation durch die neue, von der GSM Association geförderte Initiative für zwischen den Betreibern angesiedelte Hubs und das NRTRDE-Verfahren (wie in den Randnummern (63) bis (67) dargelegt), würden jedoch neue Geschäftschancen für das Unternehmen eröffnen. Als Reaktion auf die von Allround erachteten Bedürfnisse dieses neuen Marktes hat das Unternehmen sogar eine Palette von Produkten und Dienstleistungen entwickelt, die die Betreiber unterstützen sollen, die NRTRDE-Anforderung zu erfüllen. Darüber hinaus bietet Allround gleichzeitig alternative und ergänzende Lösungen zu den Datenclearing-Diensten, die gegenwärtig auf dem Markt angeboten werden.
- (91) Konkret bietet Allround gegenwärtig sein Produkt AllRoamer an, bei dem es sich um ein vollständiges, integriertes System für die Roaming-Verwaltung handelt, mit dem Mobilfunkanbieter Verkehrsdaten (TAP) sowohl direkt als auch über Anbieter von Datenclearing-Diensten austauschen können. Das Produkt ist lizenzbasiert und wird am Standort des Betreibers installiert. AllRoamer ist eine Programmsammlung, die eine vollständige, integrierte Lösung für alle Aufgaben des Roaming-Geschäfts bereitstellt, einschließlich: Roaming zwischen Betreibern; Verwaltung von Kontakten und Partnern; Formatierung und Übertragung von Dateien; Preisermittlung und Festlegung neuer Preise für Anrufe; Tests; Integration in Finanz-, Abrechnungs-, CRM- und Data-Warehouse-Systeme. Obwohl dieses Produkt als vollständiger Ersatz für Datenclearing-Dienste angesehen werden könnte, kann die Tatsache, dass fast jeder Betreiber mehrere Hundert Roaming-Partner hat, den direkten Datenaustausch zu einer nicht praktikablen Angelegenheit machen.
- (92) Außerdem entwickelt Allround sein Produkt RealXS sowie weitere Dienste einschließlich Clearing, die mit NRTRDE in Verbindung stehen. Als NRTRDE-Lösung der neuen Generation ist RealXS ein eigenständiges System, das am Standort des Betreibers läuft und es ihm sowohl auf Sender- als auch Empfängerseite gestattet, die NRTRDE-Spezifikation einzuhalten. RealXS ist außerdem entweder ein vollständiger Ersatz für traditionelle Datenclearing-Dienste oder kann zusammen mit NRTRDE-Clearing-Anbietern eingesetzt werden.
- (93) Insbesondere wenn der Markt, wie in den Randnummern (63) bis (67) beschrieben, die technologischen Entwicklungen in Zusammenhang mit der Einführung von NRTRDE durchläuft, wird Allround möglicherweise Gelegenheit haben, ebenfalls Datenclearing-Dienste zu erbringen.

(2) Infobrain

- (94) Infobrain, ein europäisches Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, stellt Software für GSM-Betreiber und für Clearing-Unternehmen in aller Welt bereit. Das Unternehmen bietet vollständige Auslagerungsdienste für Datenclearing und Roaming-Verwaltung. Sein Produkt ROAMit kann alle Funktionen ausführen, die für das GSM-Datenclearing benötigt werden.
- (95) Gegenwärtig wird ROAMit von Infobrain sowohl im EWR als auch in mehreren Ländern weltweit angeboten (Saudi-Arabien, Paraguay, Chile, Venezuela). Infobrain gab an, ROAMit werde im Allgemeinen an Mobilfunknetzbetreiber verkauft, es könne jedoch auch an Datenclearing-Unternehmen verkauft werden. Obwohl ROAMit tatsächlich alle Aspekte des Datenclearings abdeckt, entscheiden sich einige Mobilfunknetzbetreiber, nicht alle angebotenen Funktionen zu nutzen, sondern überlassen aus verschiedenen Gründen einige der Aufgaben den Datenclearing-Unternehmen, beispielsweise wegen der Erfahrung des Personals oder einfach aus Gründen der Bequemlichkeit.
- (96) Gegenwärtig ist Infobrain aus folgenden Gründen in der Lage, auf den Markt für GSM-Datenclearing im EWR einzudringen: (i) Das Unternehmen ist über seinen Partner Wireless Solutions International („WSI“), der GSM-Datenclearing-Dienste in den Vereinigten Staaten von Amerika erbringt, bereits in diesem Geschäft aktiv; (ii) seine Produkte erbringen Datenclearing-Dienste auf Hochsee-Linienschiffen; (iii) es hat Niederlassungen in Österreich, Deutschland, Rumänien und der Schweiz. Außerdem hat Infobrain bei der Marktuntersuchung aus zwei Gründen Anreiz gezeigt, auf den Datenclearing-Markt im EWR einzudringen: (i) Infobrain ist selbst bei sinkenden Preisen bezüglich der Preise wettbewerbsfähig, und (ii) seine Software basiert nicht auf den alten Mainframe-Systemen, sondern läuft auf Unix, Linux und Windows, die kostengünstiger sind.
- (97) In den vergangenen drei Jahren hat sich Infobrain an mehreren Ausschreibungen von Mobilfunknetzbetreibern beteiligt, ging jedoch in keinem Fall als Gewinner hervor. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich BSG, wie in Randnummer (39) dargelegt, entschied, seine Datenclearing-Dienste in Nordamerika durch Lizenzierung der ROAMit-Plattform von Infobrain auszuweiten. Infobrain bot BSG einen ausgelagerten Dienst an, bei dem Infobrain das System in seinem Datenzentrum betreiben konnte, wodurch das Unternehmen effektiv zu einem im Auftrag von BSG tätigen Clearing-Unternehmen wurde. BSG musste daher keine Software in den Vereinigten Staaten von Amerika installieren und konnte einfach die TAP-Nutzungsdatensätze auf elektronischem Weg an Infobrain in der Schweiz übermitteln.

(3) Ericsson

- (98) Ericsson ist ein multinationales Unternehmen, welches Software-Lösungen bietet, die alle für das Datenclearing erforderlichen Funktionen enthalten. Es bietet insbesondere die Ericsson Roaming Billing Solution einschließlich der zugehörigen professionellen Dienste, deren Umfang alle üblicherweise benötigten GSM-Datenclearing-Dienste abdeckt. Diese Lösung unterstützt mehrere TAP- und RAP-Formate und erlaubt die Verwaltung der Roaming-Fakturierungs- und -Abrechnungsprozesse ohne die Abhängigkeit und die Kosten, die mit der Verwendung von Clearing-Unternehmen einhergehen. Während der Marktuntersuchung gab Ericsson ebenfalls an, dass es beabsichtigt, Softwareprodukte und -dienste für NRTRDE bereitzustellen.

Gegenmacht der Käufer

- (99) Die Marktuntersuchung hat ergeben, dass die Mobilfunknetzbetreiber aufgrund der jüngsten Konsolidierung in diesem Sektor⁶⁴ und durch ausgefeiltere Ausschreibungsverfahren Gegenmacht ausüben können. Insbesondere verfügen die Mobilfunknetzbetreiber aufgrund ihrer soliden finanziellen Position und des Umfangs ihrer Geschäfte unter Umständen über eine starke Verhandlungsposition. Die Mobilfunknetzbetreiber können ihre Finanzressourcen und ihre Ausdehnung wirksam einsetzen, um Einfluss auf den Kaufprozess zu nehmen und neu auf den Markt eintretende Akteure zu unterstützen. Wie in Randnummer (56) dargelegt wurde, sind sie in der Lage, ausgefeilte Prozesse für die Auftragsvergabe zu entwickeln, um so die bestmöglichen Preis- und Service-Level-Vereinbarungen zu erzielen.
- (100) Mehre Akteure auf dem Datenclearing-Markt außerhalb des EWR haben eindeutig zu verstehen gegeben, dass eine Möglichkeit für das Eindringen in den EWR-Markt darin bestünde, dass die Mobilfunknetzbetreiber diesen Vorgang finanziell unterstützen würden. Die meisten der gegenwärtigen Datenclearing-Anbieter hatten ihren Ursprung in Mobilfunknetzbetreibern. Die Mobilfunknetzbetreiber sind daher sachkundige, gut informierte Käufer, die einem Unternehmen, an das sie das Datenclearing auslagern, präzise Spezifikationen nennen und es auffordern könnten, eine Lösung zu präsentieren. Die Förderung eines neuen Markteintritts könnte auf zweierlei Weise erfolgen. Erstens könnten im EWR ansässige Mobilfunknetzbetreiber Datenclearing-Unternehmen, die bis dato nur außerhalb des EWR tätig sind, auffordern, sich an ihren Ausschreibungen zu beteiligen, und (etwa unter der Auflage, dass diese Akteure beispielsweise eine Niederlassung im EWR einrichten) mit diesen Verträge schließen. Zweitens könnten die Mobilfunknetzbetreiber Akteure, die Fakturierungssoftware für Roaming anbieten, ersuchen, ausgelagerte Datenclearing-Dienste zu übernehmen. Dadurch würde der Markteintritt der in den Randnummern (88) bis (98) genannten Akteure noch wahrscheinlicher.

⁶⁴ Die Anmelderin zitiert Folgendes als Beleg für die Konsolidierung unter den Mobilfunknetzbetreibern: Die Deutsche Telekom (Deutschland) erwarb 1999 One2One (Vereinigtes Königreich); Mannesmann (Deutschland) erwarb 1999 Orange (Vereinigtes Königreich); France Telecom erwarb 2000 Mobilcom (Deutschland); France Telecom erwarb 2000 Orange (Vereinigtes Königreich); Vodafone erwarb 2000 Mannesmann (Deutschland); BPL fusionierte 2001 mit Bula-AT&T-Tata in Indien; British Telecom (Vereinigtes Königreich) erwarb 2001 Viacy (Deutschland); British Telecom erwarb 2001 Digifone (Irland); Vodafone erwarb 2001 Airtel (Spanien); Vodafone erwarb 2001 Eircell (Irland); Telia (Schweden) erwarb 2002 Sonera (Schweden); Vodafone erwarb 2002 Arcor (Deutschland); Vodafone erwarb 2003 Singleport (Vereinigtes Königreich); Cingular erwarb 2004 AT&T Wireless in den Vereinigten Staaten von Amerika; TeliaSonera A/S erwarb 2004 Orange A/S (Dänemark); T-Mobile (Europa und Vereinigte Staaten von Amerika) erwarb 2004 Polska Telefonia Cyfrowa (Polen); France Telecom erwarb 2005 die Kontrolle über Amena in Spanien; Telefonica (Spanien) erwarb 2005 O2 (Vereinigtes Königreich); Tele2 (Schweden) erwarb 2005 Versatel (Belgien und Niederlande); Vodafone erwarb 2005 Oskar Mobile und Mobifon (Tschechische Republik und Rumänien); T-Mobile Austria erwarb 2006 Telering.

Schlussfolgerung zu unilateralen Effekten

- (101) Aus der obigen Analyse kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass das Zusammenschlussvorhaben keine Bedenken im Hinblick auf unilaterale Effekte aufwerfen würde. Tatsächlich hat die Analyse der Daten über Ausschreibungen und den Wechsel von Anbietern ergeben, dass Syniverse und BSG keinen nennenswerten Wettbewerbsdruck aufeinander ausgeübt haben. Hingegen hat Mach stärkeren Druck sowohl auf Syniverse als auch auf BSG ausgeübt. Für die Zukunft ist zu erwarten, dass Mach weiterhin starken Wettbewerbsdruck auf das fusionierte Unternehmen ausüben und es daran hindern wird, die Preise einseitig zu erhöhen.
- (102) Des Weiteren hat die Marktuntersuchung ergeben, dass neben Mach, BSG und Syniverse viele Kunden EDCH, VeriSign und Comfone für potenzielle ernst zu nehmende Bieter halten, und die Marktuntersuchung hat zumindest teilweise gezeigt, dass diese Unternehmen die Möglichkeit und den Anreiz haben, auf den EWR-Markt vorzudringen. Die Untersuchung hat außerdem ergeben, dass weitere potenzielle Wettbewerber, insbesondere Softwarehäuser, in der Lage sind, auf den EWR-Markt für Datenclearing-Dienste einzudringen, da sie bereits Softwarewerkzeuge liefern, die Datenclearing ausführen können. Ihr Anreiz, auf den EWR-Markt für Datenclearing einzudringen, könnte durch aktuelle technologische Entwicklungen verstärkt werden. Die Mobilfunknetzbetreiber haben außerdem die Möglichkeit, ein solches Eindringen auf den Markt wahrscheinlicher zu machen, indem sie es finanziell unterstützen.
- (103) Diese Schlussfolgerungen werden für einen Markt gezogen, der räumlich auf den EWR beschränkt ist. Angesichts der oben dargelegten Gründe haben sie umso mehr Gültigkeit für den Weltmarkt.

C. Koordinierte Effekte

- (104) Bei Betrachtung der Marktanteile würde der Zusammenschluss zu einem Marktanteil der beiden größten Wettbewerber von [70-90]*% ([50-60]*% für Mach und [30-40]*% für das Unternehmen nach dem Zusammenschluss) auf dem Weltmarkt und zu [90-100]*% ([55-65]*% für Mach und [40-50]*% für das fusionierte Unternehmen) auf dem EWR-Markt für Datenclearing führen. Angesichts dieser vergleichsweise symmetrischen Marktanteile von Mach und den beteiligten Unternehmen nach dem Zusammenschluss war es wichtig zu prüfen, ob das Zusammenschlussvorhaben Mach und das fusionierte Unternehmen in die Lage versetzen könnte, Preiserhöhungen zu koordinieren bzw. ob das Zusammenschlussvorhaben ihnen dies deutlich erleichtern würde.
- (105) Um zu bewerten, ob es auf dem Markt bereits eine gemeinsame marktbeherrschende Stellung gibt, prüfte die Kommission anhand einer gemischten Reihe von Indizien, die dem Vorhandensein einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung innewohnen, ob die drei Bedingungen für eine stillschweigende Koordinierung erfüllt sind. Das Marktverhalten in der Vergangenheit deutet nicht auf betrügerische Absprachen hin. Die Marktuntersuchung hat insbesondere belegt, dass es vergleichsweise häufig zu einem Wechsel des Anbieters für Datenclearing-Dienste kommt, wie in Randnummer (79) detailliert dargelegt wurde. Darüber hinaus hat die Marktuntersuchung ergeben,

dass die Preise in den letzten Jahren stark gesunken sind und dieser Trend vor dem Eindringen von Syniverse in den EWR begann⁶⁵. Wie in Randnummer (62) ausgeführt, sind aufgrund der gegenwärtigen technologischen Änderungen weitere beträchtliche Veränderungen in der Branche zu erwarten. Diese Entwicklungen würden die Möglichkeit der Marktteilnehmer, eine betrügerische Vereinbarung zu erreichen und aufrechtzuerhalten, schmälern. Weiter beeinträchtigt wird diese Möglichkeit dadurch, dass diese technologischen Entwicklungen möglicherweise zum Eintritt von Fakturierungssoftware-Anbietern in den Markt für Datenclearing-Dienste führen. Eine stillschweigende Koordinierung wird allgemein als unvereinbar mit der Dynamik und den Schwankungen des betreffenden sachlich relevanten Marktes angesehen.

- (106) Angesichts der Merkmale des Marktes für Datenclearing-Dienste erscheint es außerdem unwahrscheinlich, dass der beabsichtigte Zusammenschluss zu koordinierten Effekten führen würde. Damit eine wirksame betrügerische Absprache erfolgen kann, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein⁶⁶. Erstens muss eine gemeinsame Verständigung über die Bedingungen der Koordinierung erzielt werden. Zweitens muss ausreichend Transparenz auf dem Markt gegeben sein, damit die koordinierenden Unternehmen überwachen können, ob es zu einem von der betrügerischen Vereinbarung abweichenden Verhalten kommt. Drittens muss die Möglichkeit gegeben sein, einen Abschreckungsmechanismus zu aktivieren, wenn ein abweichendes Verhalten seitens eines der Unternehmen festgestellt wird. Und schließlich sollte die Reaktion von Markteinsteigern das Ergebnis der beabsichtigten Koordinierung nicht gefährden. Die Bewertung dieser Kriterien, die für den Fall der Schaffung einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung festgelegt wurden, hat gleichermaßen für die Bewertung einer möglichen Stärkung der gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung Gültigkeit.

Absprache

- (107) Angesichts der Merkmale des Marktes als ein Markt, der mit ausgefeilten Ausschreibungsverfahren arbeitet, erscheint eine Preisabsprache nicht möglich. Im Prinzip könnte eine Absprache in einem mit Ausschreibungen arbeitenden Markt in Form einer Aufteilung der Abnehmer auf der Grundlage der aktuellen Abnehmer erfolgen. Angesichts der Dynamik des Marktes und der Schwankungen bei der Kundengröße ließe sich eine solche Absprache schwer erreichen und müsste regelmäßig überprüft werden. Wie in Randnummer (58) ausgeführt, sind die Datenclearing-Verträge, die über teils ausgefeilte Ausschreibungsverfahren vergeben werden, oftmals „stückhaft“, d. h., sie sind unregelmäßig, und die Einnahmen können beträchtlich sein.

Transparenz und Vergeltungsmaßnahmen

⁶⁵ Darüber hinaus hat die in Fußnote 53 beschriebene Analyse der Preisangebote ergeben, dass die Preise von BSG unabhängig von der Beteiligung von Syniverse an einem Ausschreibungsverfahren beträchtlich zurückgegangen sind.

⁶⁶ Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. C 31, 5.2.2004, S. 5.

- (108) Zwar kann ein abweichendes Verhalten nach Abschluss einer Ausschreibung leicht aufgedeckt werden, nicht jedoch, solange das Ausschreibungsverfahren läuft. Die Marktuntersuchung hat gezeigt, dass den Bietern die Angebote ihrer Wettbewerber tatsächlich nicht bekannt sind. Unter solchen Umständen wären Vergeltungsmaßnahmen erst durch äußerst aggressives Bieten bei der nächsten Vertragsvergabe möglich. Da Ausschreibungen für neue Verträge in sehr unterschiedlichen Abständen durchgeführt werden – die Vertragsdauer liegt in der Regel zwischen zwei und fünf Jahren, und die Volumina sind je nach Mobilfunknetzbetreiber sehr unterschiedlich –, erscheint eine solche Strategie als Vergeltungsmaßnahme nicht überzeugend. Die Möglichkeiten einer raschen Vergeltungsmaßnahme sind de facto nicht vorhanden. Auch die Möglichkeit von Vergeltungsmaßnahmen bei kleineren Ausschreibungen scheint nicht auszureichen, um ein abweichendes Verhalten zu verhindern, wenn ein großer Vertrag ausgeschrieben wird. Folglich scheinen die Möglichkeiten für Vergeltungsmaßnahmen unzureichend zu sein.

Reaktion von Markteinsteigern

- (109) Schlussendlich dürfte ein kollusives Verhalten nicht wirksam sein, da Markteinsteiger aller Wahrscheinlichkeit nach die Ergebnisse der beabsichtigten Koordinierung gefährden würden. Insbesondere der in den Randnummern (42) und (43) sowie (88) bis (98) dargelegte wahrscheinliche Einstieg weiterer Wettbewerber würde die Absprache destabilisieren, indem der Marktanteil der neuen Marktteilnehmer zu Lasten der Mitglieder der kollusiven Absprache steigen würde.
- (110) Wie in Randnummer (99) ausgeführt, ergab die Marktuntersuchung des Weiteren, dass die Mobilfunknetzbetreiber in der Lage wären, Gegenmacht auszuüben, indem sie einen solchen Einstieg durch Unterstützung neuer Wettbewerber noch wahrscheinlicher machen, sodass kollusive Absprachen weiter destabilisiert würden.
- (111) Daher ist der Schluss zulässig, dass das Zusammenschlussvorhaben keine Bedenken im Hinblick auf koordinierte Effekte aufwirft. Es gibt in der Tat keine Indizien für eine Koordinierung auf dem Markt vor dem geplanten Zusammenschluss. Außerdem hat die Marktuntersuchung angesichts der Marktstruktur nach dem geplanten Zusammenschluss und angesichts des Marktverhaltens in der Vergangenheit gezeigt, dass die Datenclearing-Anbieter nicht in der Lage wären, nach dem geplanten Zusammenschluss eine betrügerische Absprache zu erreichen und aufrechtzuerhalten.
- (112) Diese Schlussfolgerungen werden für einen Markt gezogen, der räumlich auf den EWR beschränkt ist. Wird der Weltmarkt berücksichtigt, haben sie umso mehr Gültigkeit. Auf einem solchen Markt sind gegenwärtig neben Mach, BSG und Syniverse auch VeriSign, EDCH und ARCH aktiv. Eine Absprache über eine Aufteilung der Abnehmer erscheint unter diesen Marktteilnehmern nicht möglich. Würde eine Absprache zwischen Mach und dem fusionierten Unternehmen in Betracht gezogen, würde die Reaktion dieser anderen Wettbewerber jede zwischen ihnen getroffene Absprache destabilisieren. Daher behalten die Schlussfolgerungen der obigen Analyse Gültigkeit, wenn der Weltmarkt berücksichtigt wird.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (113) Aus den oben dargelegten Gründen wird die Schlussfolgerung gezogen, dass der beabsichtigte Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen

Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich behindern dürfte. Daher sollte der Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der angemeldete Zusammenschluss, wonach das Unternehmen Syniverse Technologies, Inc. im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 die alleinige Kontrolle über das Drahtlosgeschäft des Unternehmens Billing Services Group Limited erwirbt, wird für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Syniverse Technologies, Inc.
8125 Highwoods Palm Way
Tampa, Florida
Vereinigte Staaten von Amerika – 33647-1765

Brüssel, den 4-12-2007

Für die Kommission
(unterschrieben)
Neelie KROES
Mitglied der Kommission



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Wettbewerb

Politik und strategische Unterstützung

Antitrust – Politik und Kontrolle

STELLUNGNAHME

des BERATENDEN AUSSCHUSSES für die KONTROLLE VON

UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN

aus seiner Sitzung vom 19. November 2007

zum Entwurf einer Entscheidung in der

Sache COMP M.4662 SYNIVERSE/BSG

Berichterstatter: FRANKREICH

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung, dass es sich bei dem geplanten Zusammenschluss, durch den das Unternehmen Syniverse Technologies Inc. die Kontrolle über das Drahtlosgeschäft von BSG erwirbt, um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung handelt und dass die Kommission nach der Verweisung gemäß Artikel 4 Absatz 5 der EG-Fusionskontrollverordnung für die Prüfung dieses Zusammenschlussvorhabens zuständig ist.
2. Der Beratende Ausschuss stimmt zu, dass es sich bei dem sachlich relevanten Markt um den Markt für Datenclearing-Dienste für GSM-Roaming handelt.
3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung, dass für die Zwecke des in Rede stehenden Falls offengelassen werden kann, ob es sich bei dem räumlich relevanten Markt um den EWR oder um den Weltmarkt handelt.
4. Der Beratende Ausschuss stimmt zu, dass das Zusammenschlussvorhaben keine Bedenken im Hinblick auf unilaterale Effekte aufwirft.
5. Der Beratende Ausschuss stimmt zu, dass das Zusammenschlussvorhaben keine Bedenken im Hinblick auf koordinierte Effekte aufwirft.
6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung, dass das Zusammenschlussvorhaben den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich behindern dürfte, so dass der geplante Zusammenschluss als mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden kann.

| | | | | |
|--------------------------|---------------------------|--------------------------|------------------------|----------------------|
| BELGIË/BELGIQUE | BULGARIA | ČESKÁ REPUBLIKA | DANMARK | DEUTSCHLAND |
| | N. VALKOVA V. HRISTOVA | | | C. ZAPFE |
| EESTI | ÉIRE-IRELAND | ELLADA | ESPAÑA | FRANCE |
| | | | M. FERNANDEZ GARCIA | O. GUILLEMOT |
| ITALIA | KYPROS/KIBRIS | LATVIJA | LIETUVA | LUXEMBOURG |
| G. NIZI | | | | |
| MAGYARORSZÁG | MALTA | NEDERLAND | ÖSTERREICH | POLSKA |
| | | R. DE ROOY A. SIBLESZ | | |
| PORTUGAL | ROMANIA | SLOVENIJA | SLOVENSKO | SUOMI-FINLAND |
| R. PIRES NEVES | | | | H. KAIPONEN |
| SVERIGE | UNITED KINGDOM | | | |
| M. ULFVENJÖ BALTATZIS | T. GEER | | | |



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Anhøringsbeauftragte

ABSCHLUSSBERICHTS DER ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTEN
IN DER SACHE COMP/M.4662 – Syniverse/BSG

(gemäß Artikel 15 und Artikel 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhøringsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21))

Am 5. Juni 2007 ging die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens bei der Kommission ein. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Syniverse Technologies Inc. („Syniverse“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Aktienkauf die Kontrolle über das Drahtlosgeschäft des Unternehmens Billing Services Group Limited („BSG“).

Nach einer vorläufigen Prüfung der Anmeldung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen zu ernststen Bedenken Anlass gab. Daher leitete sie am 10. Juli 2007 gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein Verfahren ein.

Gemäß der Anleitung für die Abwicklung von EG-Fusionskontrollverfahren wurde Syniverse Einsicht in die wichtigsten Unterlagen der Akte gewährt. Dazu wurden dem Unternehmen am 17. Juli 2007 nichtvertrauliche Fassungen der Antworten übermittelt, die im Rahmen der Marktuntersuchung von Dritten eingeholt worden waren.

Nach einer eingehenden Marktuntersuchung gelangten die Kommissionsdienststellen zu dem Ergebnis, dass das Zusammenschlussvorhaben den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich behindern dürfte und daher mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar ist. Daher wurde der Anmelderin keine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt.

Ich erhielt weder Anfragen noch Stellungnahmen von den Beteiligten oder von Dritten. Das Recht auf Anhörung in dieser Sache wurde somit gewährt.

Brüssel, den 29. November 2007

(unterschrieben)
Karen WILLIAMS